



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 2. Juli 1962

Nr. 26

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	849	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß des HMdI, HMdF, HMfAVG und HMfWuV betr. Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: hier: Berücksichtigung von Schwerbeschädigten . . . . .	849	
Ertelung von Auskünften über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich tätig waren . . . . .	850	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Langenselbold, Landkreis Hanau . . . . .	850	
Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 n. F. des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes . . . . .	850	
Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 a. F. des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes . . . . .	854	
Änderung der Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 19. April 1961 . . . . .	858	
Abrechnung der für die Bewilligung der Miet- und Lasten-beihilfen zuständigen Behörden mit dem Lande . . . . .	858	
Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes . . . . .	859	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Ver-kehrsrüberwachung der Polizei im Monat Juli 1962 . . . . .	861	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Fernsprechan-schluß des Staatsbauamtes Bad Hersfeld . . . . .	861	
Zahlung von Nachdienstentschädigung an Angestellte nach § 33 Abs. 5 BAT — Tarifvertrag vom 6. Juli 1961; hier: An-schlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. . . . .	861	
Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessi-schen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962 . . . . .	861	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 271. Bewertungssitzung . . . . .	862	
Bewertungsergebnisse über die 274. Bewertungssitzung . . . . .	863	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau eines Kraftwerkes in der Gemarkung Großkrotzenburg, Landkreis Hanau . . . . .	865	
Verlegung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 3 in Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt . . . . .	865	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten . . . . .	865	
Gewährung von Blindenhilfe nach § 67 und Taschengeld nach § 24 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie von Blinden-geld gemäß Erlaß vom 10. 5. 1962; hier: Abrechnung, Prüfung, Statistik . . . . .	866	
Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt . . . . .	866	
Bildung eines Landesbeirats für Sozialhilfe . . . . .	866	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Zusammenwirken von Flurbereinigung und Bauleitplanung . . . . .	867	
Flurbereinigung Eichelhain, Krs. Lauterbach . . . . .	868	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	868	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung . . . . .	869	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl-fahrt und Gesundheitswesen . . . . .	869	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Wolf-hagen . . . . .	871	
WIESBADEN		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Elker-hausen — Ortsteil Fürfurt —, Oberlahnkreis . . . . .	871	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Brei-tenbach, Krs. Schlüchtern . . . . .	872	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	874	
Satzung der Nassauischen Sparkasse . . . . .	879	
Jahresbilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. 12. 1961 . . . . .	886	

712

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:  
Herrn Herbert Fehl in Büdesheim (Kreis Friedberg).  
Wiesbaden, 19. 4. 1962

Der Hessische Ministerpräsident  
II/6 — 14c

St.Anz. 26/1962 S. 849

713

### Der Hessische Minister des Innern

#### Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

hier: Berücksichtigung von Schwerbeschädigten

Der gemeinsame Runderlaß der Hessischen Minister des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr vom 22. 4. 1959 (St.Anz. 1959 S. 601) wird wie folgt ergänzt:

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 15. 11. 1961 gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. 8. 1961 (BGBl. I S. 1234) Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erlassen, wonach der Personenkreis der bevorzugten Bewerber auf Schwerbeschädigte sowie Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit min-

destens der Hälfte des Kapitels beteiligt sind, erweitert wird.

Diese Richtlinien sind für alle auftragvergebenden Behörden des Landes Hessen verbindlich. Damit sind diese Richtlinien auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. 1. 1956 (GVBl. 1956 S. 5) verbindlich geworden.

Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 15. 11. 1961 sind nachstehend abgedruckt.

Absatz 4 des gemeinsamen Runderlasses der Hessischen Minister des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr vom 22. 4. 1959 wird insoweit geändert, als der Termin für die Berichterstattung über Art und Umfang der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge auf den 1.

Februar eines jeden Jahres festgelegt wird. Die Bauvorhaben der Staatsbauämter, Sonderbauämter und Staatlichen Bauleitungen werden durch die bundeseinheitliche Vergabestatistik erfaßt. Für diese Aufträge entfällt daher die in diesem Erlaß vorgesehene Meldung.

Wiesbaden, 28. 5. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

St.Anz. 26/1962 S. 849

#### Anlage

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes

Vom 15. November 1961

#### I.

Bevorzugte Bewerber gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes.

##### § 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind Schwerbeschädigte gemäß § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sowie Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt ist.

##### § 2 Nachweis der Eigenschaft als bevorzugte Bewerber

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Schwerbeschädigtenausweise I oder II oder des Schwerbeschädigtenausweises gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 395) zu erbringen.

(2) Der Nachweis der Beteiligung und der Mitwirkung an der Geschäftsführung ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder sonstiger geeigneter öffentlicher oder privater Urkunden zu führen.

#### II.

Art und Ausmaß der Bevorzugung.

##### § 3 Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) liegt an.

(3) Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Falle dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Trifft bei Bewerbern um öffentliche Aufträge die Bevorzugung nach § 1 mit Bevorzugung nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Zuschlag erteilt werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt. Bei Bietern mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag auf die Angebote dieser Bieter angemessen verteilt werden.

##### § 4 Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

#### III.

Schlußbestimmungen.

##### § 5 Anwendung der Richtlinien

(1) Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

(2) Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister des Innern.

Bonn, den 15. November 1961

I B 7 — 26 23 55

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Krautwig

#### 714

**Ertelung von Auskünften über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich tätig waren**

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 3. 4. 1962 folgendes mitgeteilt:

„Durch Rundschreiben vom 1. August 1952 (GMBL S. 203) und vom 24. August 1953 (GMBL S. 366) hatte ich bekanntgegeben, daß Unterlagen über Angehörige des zivilen öffentlichen Dienstes, die während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Gebiet der heutigen Republik Österreich tätig waren, beim Bundesarchiv gesammelt sind. Dieses Schriftgut ist jetzt an das Bundesverwaltungsamt in Köln 1, Am Rudolfplatz (Hochhaus), Postfach, abgegeben worden. Das Bundesverwaltungsamt übernimmt es zugleich, nötigenfalls Nachforschungen nach Unterlagen über solche Personen in Österreich einzuleiten. Ich bitte daher, alle Anfragen betr. Personen, die zwischen 1938 und 1945 in Österreich im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind, ab sofort an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

Die militärische Personalabwicklung mit Österreich wird seit längerer Zeit vom Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle in Kornelimünster bei Aachen, Alte Abtei, wahrgenommen. Deren Zuständigkeit bleibt unberührt. Anfragen betr. Angehörige der ehemaligen Wehrmacht einschl. Wehrmachtsgefolge, die in Österreich tätig waren, sind also weiterhin an das Bundesarchiv Abteilung Zentralnachweisstelle zu richten.“

Wiesbaden, 18. 6. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**  
I a 1 — 7 d

St.Anz. 26/1962 S. 850

#### 715

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Langenselbold im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Langenselbold im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Ein blau-gelbes Flaggenfeld mit eingesprengter weißer Spitze; in dieser befindet sich das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 15. 6. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

St.Anz. 26/1962 S. 850

#### 716

**Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961**

Zur Durchführung des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) und der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLDV) vom 21. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1056) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung vom 19. März 1962 (BGBl. I S. 174) wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

##### Allgemeine Grundsätze

1. (1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Auf die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen besteht ein Rechtsanspruch.

2. Die Miet- oder Lastenbeihilfen sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge; sie unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen.

3. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ist es erwünscht, nicht die Fürsorgestellten mit der Bewilligung der Beihilfen zu betrauen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Sachliche und persönliche Voraussetzungen

4. (1) Der Inhaber einer nach dem 31. Dezember 1956 erstmalig mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des II. WoBauG geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist oder wird, erhält eine Miet- oder Lastenbeihilfe, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt gehörenden Angehörigen (Familienjahreseinkommen) die in § 25 Abs. 1 des II. WoBauG bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die Nrn. 13—17.

(2) Als Angehörige gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt in gerade Linie miteinander verbundene Personen,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einzelne Wohnräume.

##### Ausschluß der Miet- oder Lastenbeihilfen

5. Miet- oder Lastenbeihilfen werden nicht gewährt, wenn ihre Inanspruchnahme wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist. Dies gilt namentlich dann,

- a) wenn dem Wohnungsinhaber und seinen zum Haushalt gehörenden Angehörigen nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen, z. B. bei Vorhandensein von Vermögen, dessen Verwertung für die Aufbringung der Miete oder Belastung zumutbar ist. Die Aufbringung der Miete oder Belastung in voller Höhe ist zumutbar, wenn und soweit das Barvermögen und das sonstige Vermögen, dessen Verwertung zumutbar ist, den Betrag von 3000 DM übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1000 DM für jeden vom Wohnungsinhaber überwiegend unterhaltenen Angehörigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es verbraucht, veräußert oder belastet werden kann. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist und nachweisbar keine Möglichkeit hat, die Aufhebung dieser Beschränkung zu erreichen. Die Verwertung von Vermögen ist zumutbar, wenn dies nicht offensichtlich unwirtschaftlich wäre und unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann;
- b) wenn Unterhaltsansprüche, deren Geltendmachung zumutbar ist, nicht geltend gemacht werden;
- c) wenn der Wohnungsinhaber oder ein zu seinem Haushalt gehörender Angehöriger infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande ist, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen (z. B. bei Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit);
- d) wenn dem Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und den zu seinem Haushalt rechnenden Angehörigen der Bezug einer anderen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar war oder ist;
- e) wenn der Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung eine neue, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar nicht entsprechende Wohnung bezogen haben, ohne daß ein triftiger Grund hierfür vorgelegen hat;
- f) wenn die Miete oder Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist. Wer jedoch nur durch den Bezug der Wohnung fürsorgerechtlich hilfsbedürftig wird, erhält unbeschadet der in Buchst. d und e genannten Ausschlußtatbestände eine Miet- oder Lastenbeihilfe. Wird ein Beihilfeempfänger nach der

Bewilligung fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so ist die Mietbeihilfe bis zu einem halben Jahr vom Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit an in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren. Sie fällt weg, wenn die Hilfsbedürftigkeit länger als ein halbes Jahr dauert.

Dies gilt nur, wenn der Antragsteller selbst Fürsorgeunterstützung erhält. Der Bezug von Fürsorgeunterstützung durch Familienangehörige steht der Gewährung der Beihilfe nicht entgegen. In diesen Fällen sind die Fürsorgeleistungen unter Beachtung der Nr. 16 Abs. 1 Buchst. f dem Familieneinkommen hinzuzurechnen.

Zur Fürsorge gehört auch die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe nach § 4 THG vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513). Soweit dagegen lediglich Heilbehandlung (§ 2 THG), Eingliederungshilfe (§ 3 THG) oder vorbeugende Hilfe (§ 5 THG) in Betracht kommt, ist die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nicht ausgeschlossen.

#### Dritter Abschnitt

##### Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen

###### I. Höhe der Beihilfe

6. Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedes zwischen der Miete oder Belastung, die auf die zugrunde zu legende Wohnfläche entfällt, und der tragbaren Miete oder Belastung gewährt. Die Miete oder Belastung ist nach dem Verhältnis der Wohnfläche aufzuteilen. Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche kleiner ist als die benötigte Wohnfläche, ist von der vorhandenen Wohnfläche auszugehen.

###### II. Maßgebende Miete

7. (1) Maßgebend für die Gewährung der Mietbeihilfe ist die vereinbarte, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässige Miete abzüglich der in Abs. 2 aufgeführten Beträge. Die preisrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach § 72 des II. WoBauG und den Vorschriften der Neubaumietenverordnung.

(2) In der Miete enthaltene oder neben der Miete erhobene Beträge für

- a) Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- b) Untermietzuschläge,
- c) Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
- d) Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, soweit der Betrag 20 vom Hundert der Einzelmiete übersteigt (z. B. Gemeinschaftsanne, Einbauküche, Waschmaschine),

rechnen nicht zur Miete.

(3) Auf Untermietverhältnisse, die der Preisbindung unterliegen, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die preisgebundene Miete im Sinne des § 28 Abs. 2 der Neubaumietenverordnung in Verbindung mit den §§ 37, 38 der Altbbaumietenverordnung abzüglich der in § 39 der Altbbaumietenverordnung genannten Vergütungen tritt.

###### III. Maßgebende Belastung

8. (1) Maßgebend für die Gewährung der Lastenbeihilfe ist die Belastung, die nach den §§ 40—41 der II. Berechnungsverordnung zu ermitteln ist. Die in Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe a und d genannten Beträge bleiben dabei außer Betracht. Bei einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts dürfen jedoch Ausgaben für die Verwaltung bis zum Betrag von 90,— DM jährlich angesetzt werden.

(2) Ist die Belastung höher als die Miete für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung, so ist die vergleichbare Miete an Stelle der Belastung zugrunde zu legen. Als vergleichbare Miete gelten bis auf weiteres

in den Orten der Ortsklasse S	2,— DM
in den Orten der Ortsklasse A	1,85 DM
in den Orten der Ortsklasse B	1,70 DM
je qm Wohnfläche und Monat.	

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem Jahr auszugehen, in dem der Antrag auf Gewährung der Lastenbeihilfe gestellt ist. Ist die Belastung für das vorangegangene Jahr feststellbar, so ist von dieser Belastung auszugehen. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Beihilfezeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

#### IV. Wohnfläche

##### 9. Benötigte Wohnfläche

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen genutzt wird. Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche größer ist als die benötigte Wohnfläche, ist nur der Teil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

(2) Als benötigte Wohnfläche sollen anerkannt werden:	
für einen Einpersonenhaushalt	30 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen	45 qm
für einen Haushalt mit 3 Personen	60 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere	10 qm.

(3) Die bewilligende Stelle kann zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes, höchstens jedoch 20 qm, als benötigt anerkennen, wenn der Wohnungsinhaber oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist.

(4) Bei vorübergehend abwesenden Personen entscheidet der Antragsteller, ob diese Personen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Entscheidet er sich für die Berücksichtigung, dann gilt dies sowohl hinsichtlich der benötigten Wohnfläche als auch hinsichtlich des Einkommens.

##### 10. Anwendung der Berechnungsverordnung

Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 42—44 der II. BVO anzuwenden.

##### 11. Außer Betracht bleibende Flächen

(1) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen.

(2) Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Hauptmietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in Nr. 10 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll anzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

##### V. Tragbare Miete oder Belastung

12. Als tragbar ist eine Miete oder Belastung anzusehen, wenn sie folgende Vomhundertsätze des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familienjahreseinkommen) nicht übersteigt:

	bei einem Jahreseinkommen		
	bis zu 3600,— DM	über 3600,— DM bis 6000,— DM	über 6000,— DM
für einen Alleinstehenden	16	19	22
für eine Familie mit			
2	14	17	20
3	13	16	19
4	12	15	18
5	11	14	17
6	10	12	15
7	9	11	14
8 oder mehr Personen	7	9	12

##### VI. Ermittlung des Familieneinkommens

##### 13. Familieneinkommen

(1) Bei der Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe ist von dem Familieneinkommen auszugehen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers oder eines Familienangehörigen ein Verlust, so darf dieser nicht mit dem Jahreseinkommen der anderen Personen ausgeglichen werden.

##### 14. Jahreseinkommen, Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfen auszugehen. Dabei sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Antragsteller oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind. Nr. 5 Buchst. a ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

##### 15. Nachweis des Jahreseinkommens

(1) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von den in der Gehaltsbescheinigung, dem Lohnstreifen oder dem Rentenbescheid ausgewiesenen Bruttoeinnahmen auszugehen. Davon sind Steuern und Sozialabgaben nicht abzuziehen. Abzuziehen sind lediglich die außer Betracht bleibenden Einnahmen nach Nr. 16 und die absetzbaren Beträge nach Nr. 17.

(2) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind bei der Überprüfung der Angaben über die Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheid und die letzte Einkommensteuererklärung zum Vergleich heranzuziehen. Dabei ist von dem sich aus diesen Unterlagen ergebenden Gesamtbetrag der Brutto-Einnahmen (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Sonderausgaben (§ 10 bis 10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33a EStG) dürfen nicht von den Einkünften abgezogen werden.

Ergibt der Vergleich, daß die Angaben über das Jahreseinkommen auf der Grundlage der Einkommen der letzten sechs Monate vor der Stellung des Antrages von den Einkommensteuerunterlagen nach unten abweichen, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages eine Einkommensminderung eingetreten ist.

##### 16. Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

- Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulagen auf gesetzlicher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
- Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
- laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsopterfürsorge, der Tuberkulosehilfe

sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,

- g) Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,
- h) sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde (z. B. Wochenhilfe, Stillgeld, Heiratsbeihilfen, Trennungsschadigungen, Auslösungen),
- i) bei vorübergehend abwesenden Familienangehörigen, die als Wehrpflichtige Wehrdienst leisten, Einnahmen auf Grund des Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten (Wehrsoldgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 308),
- j) wenn eine Lastenbeihilfe beantragt wird, Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Wohnungsinhabers im Monat nicht mehr als 200,— DM, so bleibt ein Betrag von 50,— DM außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Wohnungsinhabers ein oder mehrere Familienangehörige und betragen ihre in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300,— DM, so bleibt ein Betrag von 100,— DM außer Ansatz. Der Abzug ist zunächst bei den Einnahmen des Wohnungsinhabers vorzunehmen.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen des Antragstellers mit Ausnahme des Ehegatten bleibt unabhängig von Absatz 2 ein Betrag von 100,— DM im Monat außer Betracht.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in ihrer Reihenfolge anzuwenden. Die Abzüge sind so vorzunehmen, daß das für den Wohnungsinhaber jeweils günstigste Ergebnis erzielt wird.

#### 17. Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach den Nrn. 14 bis 16 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47,— DM monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7a bis 7e EStG abgesetzt. Im Falle des § 7 b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

(4) Bei Einnahmen aus Untervermietung sind abzuziehen:

- a) bei möbliert vermieteten Räumen
- aa) die vom Antragsteller zu entrichtende anteilige Leerraumiete nebst Untermietzuschlag,
- bb) 30 v. H. der Gesamtuntermiete für Mobiliar und Nebenleistungen,
- cc) 10 v. H. der Gesamtuntermiete für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden,
- b) bei leer vermieteten Räumen
- aa) die vom Antragsteller zu entrichtende anteilige Leerraumiete nebst Untermietzuschlag,
- bb) 15 v. H. der Gesamtuntermiete für Nebenleistungen,
- cc) 10 v. H. der Gesamtuntermiete für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden.

(5) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von 10 v. H. der nach den Absätzen 1 bis 4 verminderten Einnahmen abzusetzen.

## Vierter Abschnitt Verfahren

### I. Prüfung des Antrages

18 (1) Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen bei den bewilligenden Stellen einzureichen. Die Anträge können auch, sofern der Kreisausschuß es für zweckmäßig hält, über den Gemeindevorstand eingereicht werden. Bei Zweifeln, insbesondere hinsichtlich der Größe der Wohnräume, dürfte sich empfehlen, die Stellungnahme des Gemeindevorstandes einzuholen.

(2) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die Miete oder Belastung für die Wohnung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens,
4. die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
5. die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
6. die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

19. (1) Die bewilligende Stelle prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere:

- a) die Nachweise über das Einkommen (Nrn. 13 bis 17) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen;
- b) die Angaben über die Wohnfläche der Wohnung oder Räume, die Zahl der Räume sowie die Angaben über die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden (Nr. 11 Abs. 2).

(2) Sind der bewilligenden Stelle die Lebensverhältnisse des Antragstellers bekannt oder liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß seine Angaben unzutreffend sind, so kann von einem Nachweis abgesehen werden.

(3) Bei der Überprüfung des Antrags sind die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen, insbesondere der Bewilligungsbescheid, heranzuziehen.

20. (1) Die bewilligende Stelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere das Familieneinkommen, die benötigte Wohnfläche, den darauf entfallenden Anteil der Miete oder Belastung fest, nimmt die Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe vor und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach dem in der Anlage beigefügten Muster. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### II. Beginn und Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfe

21. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein, so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. Nr. 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in der Regel für ein Jahr (Beihilfezeitraum) — längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des in § 2 MuLBG bezeichneten Gesetzes — bewilligt. Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 DM sind nach unten abzurunden, über 0,50 DM nach oben aufzurunden.

22. Abweichend von Nr. 21 Abs. 2 Satz 1 enden die Miet- oder Lastenbeihilfen mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet oder der Empfänger einer Lastenbeihilfe die Wohnung nicht mehr selbst

nutzt. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dies der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

23. Wird ein Empfänger von Mietbeihilfe fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so gilt Nr. 5 Buchst. f.

### III. Änderung oder Verlängerung der Miet- oder Lastenbeihilfe

24. (1) Der Beihilfeempfänger kann eine Erhöhung der Miet- oder Lastenbeihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr — längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des in § 2 MuLBG bezeichneten Gesetzes — zu verlängern, wenn der Beihilfeempfänger bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) Nr. 21 ist entsprechend anzuwenden.

### IV. Auszahlung

25. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird von der bewilligenden Stelle an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden, wenn dieser zustimmt.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich, die Lastenbeihilfe vierteljährlich im voraus gezahlt. Mietbeihilfebeträge unter 10,— DM im Monat werden in der Regel gleichfalls vierteljährlich im voraus gezahlt.

### V. Anzeigepflicht, Entziehung der Miet- oder Lastenbeihilfe

26. (1) Der Beihilfeempfänger hat Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, eine Änderung der Miete oder Belastung, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann anzuzeigen, wenn sie insgesamt im Beihilfezeitraum mehr als 5 v. H. des im Bewilligungsbescheid genannten Familienjahreseinkommens ausmachen und voraussichtlich nachhaltig sein werden.

(2) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfeempfängers oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekannt geworden sind, daß die bei der Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Miet- oder Lastenbeihilfe ganz oder teilweise zu entziehen.

(3) Die Miet- oder Lastenbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht beruht.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens im Bewilligungszeitraum um insgesamt nicht mehr als 5 v. H. gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen darf die Beihilfe nicht entzogen werden.

27. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind. Schuldhaftes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller in dem Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, seine Anzeigepflicht verletzt hat oder die an ihn ausgezahlte Miet- oder Lastenbeihilfe nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet.

28. Ist die Miet- oder Lastenbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

### Fünfter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

29. (1) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung treten rückwirkend vom 1. Januar 1962 an in Kraft.

(2) Ist der Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe bis zum 1. Mai 1962 gestellt, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antragsteller die Wohnung bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wiesbaden, 22. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern

Vi — 56 a 04 — 30/62

StAnz. 26/1962 S. 850

717

### Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960

Zur Durchführung des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) und der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLDV) vom 21. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1056) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung vom 19. März 1962 (BGBl. I S. 174) wird folgendes bestimmt:

#### Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze

1. Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Die Miet- oder Lastenbeihilfen sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge; sie unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen.
3. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ist es erwünscht, nicht die Fürsorgestellten mit der Bewilligung der Beihilfen zu betrauen.

#### Zweiter Abschnitt Sachliche und persönliche Voraussetzungen

4. (1) Der Inhaber einer nach dem 31. Dezember 1956 erstmalig mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des II. WoBauG geförderten Wohnung, die bis zum 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, erhält eine Miet- oder Lastenbeihilfe, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zur Familie rechnenden Angehörigen die in § 27 Abs. 1 des II. WoBauG bezeichnete Grenze nicht übersteigt.

(2) Als Angehörige gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie miteinander verbundene Personen,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

(3) Den Personen mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 Abs. 1 des II. WoBauG sind gleichgestellt

- a) kinderreiche Familien,
  - b) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
  - c) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
  - d) Kriegerwitwen mit Kindern,
  - e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) in seiner jeweils geltenden Fassung,
  - f) Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- sofern das Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden (nicht der Familie) die in § 25 des II. WoBauG bezeichnete Grenze nicht übersteigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einzelne Wohnräume.

#### Ausschluß der Miet- oder Lastenbeihilfen

5. (1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nicht gewährt,
  - a) wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht, insbesondere wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen, oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens (z. B. Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit) dazu außerstande ist.

Die Aufbringung der Miete oder Belastung in voller Höhe ist zumutbar, wenn und soweit das Barvermögen und das sonstige Vermögen, dessen Verwertung zumutbar ist, den Betrag von 3000 DM übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1000 DM für jeden vom Wohnungsinhaber überwiegend unterhaltenen Angehörigen. Vermögen

ist verwertbar, wenn es verbraucht, veräußert oder belastet werden kann. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist und nachweisbar keine Möglichkeit hat, die Aufhebung dieser Beschränkung zu erreichen. Die Verwertung von Vermögen ist zumutbar, wenn dies nicht offensichtlich unwirtschaftlich wäre und unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise verwertet werden kann,

b) wenn die Miete oder Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird. Dies gilt auch dann, wenn ein hilfsbedürftiger Antragsteller Fürsorgeleistungen nur deswegen nicht erhält, weil er die Stellung eines Antragstellers unterläßt. Sofern die bewilligende Stelle Anlaß zu der Annahme hat, daß der Antragsteller hilfsbedürftig im Sinne der fürsorgerechtlichen Vorschriften ist, soll eine Auskunft des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes eingeholt werden.

(2) Abs. 1 Buchst. b gilt nur, wenn der Antragsteller selbst Fürsorgeunterstützung erhält. Der Bezug von Fürsorgeunterstützung durch Familienangehörige steht der Gewährung der Beihilfe nicht entgegen. In diesen Fällen sind die Fürsorgeleistungen unter Beachtung der Nr. 16 Abs. 1 Buchst. f dem Familieneinkommen hinzuzurechnen.

(3) Zur Fürsorge gehört auch die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe nach § 4 THG vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513). Soweit dagegen lediglich Heilbehandlung (§ 2 THG), Eingliederungshilfe (§ 3 THG) oder vorbeugende Hilfe (§ 5 THG) in Betracht kommt, ist die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nicht ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen

I. Höhe der Beihilfe

6. Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedes zwischen der Miete oder Belastung, die auf die zugrunde zu legende Wohnfläche entfällt, und der tragbaren Miete oder Belastung gewährt. Die Miete oder Belastung ist nach dem Verhältnis der Wohnfläche aufzuteilen. Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche kleiner ist als die benötigte Wohnfläche ist von der vorhandenen Wohnfläche auszugehen.

II. Maßgebende Miete

7. (1) Maßgebend für die Gewährung der Mietbeihilfe ist die vereinbarte, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässige Miete abzüglich der in Abs. 2 aufgeführten Beträge. Die preisrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach § 72 des II. WoBauG und den Vorschriften der Neubaumietenverordnung.

(2) In der Miete enthaltene oder neben der Miete erhobene Beträge für

- a) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
b) Untermietzuschläge,
c) Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
d) Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, soweit der Betrag 20 vom Hundert der Einzelmiete übersteigt (z. B. Gemeinschaftsantenne, Einbauküche, Waschmaschine).

rechnen nicht zur Miete.
(3) Auf Untermietverhältnisse, die der Preisbindung unterliegen, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die preisgebundene Miete im Sinne des § 28 Abs. 2 der Neubaumietenverordnung in Verbindung mit den §§ 37, 38 der Altbaumietenverordnung abzüglich der in § 39 der Altbaumietenverordnung genannten Vergütungen tritt.

III. Maßgebende Belastung

8. (1) Maßgebend für die Gewährung der Lastenbeihilfe ist die Belastung, die nach den §§ 40—41 der II. Berechnungsverordnung zu ermitteln ist. Bei einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts dürfen jedoch Ausgaben für die Verwaltung bis zum Betrage von 90,— DM jährlich angesetzt werden.

(2) Ist die Belastung höher als die Miete für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung, so ist die vergleichbare Miete an Stelle der Belastung zugrunde zu legen. Als vergleichbare Miete gilt bis auf weiteres 1,65 DM je qm Wohnfläche und Monat.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem Jahr auszugehen, in dem der Antrag auf Gewährung der Lastenbeihilfe gestellt ist. Ist die Belastung für das vorausgegangene Jahr feststellbar, so ist von dieser Belastung auszugehen. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Beihilfezeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

IV. Wohnfläche

9. Benötigte Wohnfläche

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen genutzt wird. Bei einer Wohnung, deren Wohnfläche größer ist als die benötigte Wohnfläche, ist nur der Teil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

(2) Als benötigte Wohnfläche sollen anerkannt werden:

Table with 2 columns: Description and Area (qm). Rows include: für einen Einpersonenhaushalt (30 qm), für einen Haushalt mit 2 Personen (45 qm), für einen Haushalt mit 3 Personen (60 qm), für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere (10 qm).

(3) Die bewilligende Stelle kann zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes, höchstens jedoch 20 qm, als benötigt anerkennen, wenn der Wohnungsinhaber oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerkörperbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist.

(4) Bei vorübergehend abwesenden Personen entscheidet der Antragsteller, ob diese Personen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Entscheidet er sich für die Berücksichtigung, dann gilt dies sowohl hinsichtlich der benötigten Wohnfläche als auch hinsichtlich des Einkommens.

10. Anwendung der Berechnungsverordnung

Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 42—44 der II. BVO anzuwenden.

11. Außer Betracht bleibende Flächen

(1) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen.

(2) Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Hauptmietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in Nr. 10 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll anzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

V. Tragbare Miete oder Belastung

12. Als tragbar ist eine Miete oder Belastung anzusehen, wenn sie folgende Vomhundertsätze des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familienjahreseinkommen) nicht übersteigt:

Table showing percentages of annual income for different household types and income levels. Columns: Household type, Income range (DM), Percentage.

## VI. Ermittlung des Familieneinkommens

### 13. Familieneinkommen

(1) Bei der Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe ist von dem Familieneinkommen auszugehen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers oder eines Familienangehörigen ein Verlust, so darf dieser nicht mit dem Jahreseinkommen der anderen Personen ausgeglichen werden.

### 14. Jahreseinkommen, Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfen auszugehen. Dabei sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Antragsteller oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind. Nr. 5 Buchst. a ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

### 15. Nachweis des Jahreseinkommens

(1) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von den in der Gehaltsbescheinigung, dem Lohnstreifen oder dem Rentenbescheid ausgewiesenen Bruttoeinnahmen auszugehen. Davon sind Steuern und Sozialabgaben nicht abzuziehen. Abzuziehen sind lediglich die außer Betracht bleibenden Einnahmen nach Nr. 16 und die absetzbaren Beträge nach Nr. 17.

(2) Bei Wohnungsinhabern oder Familienangehörigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind bei der Überprüfung der Angaben über die Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheid und die letzte Einkommensteuererklärung zum Vergleich heranzuziehen. Dabei ist von dem sich aus diesen Unterlagen ergebenden Gesamtbetrag der Bruttoeinnahmen (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Sonderausgaben (§§ 10 bis 10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33a EStG) dürfen nicht von den Einkünften abgezogen werden.

Ergibt der Vergleich, daß die Angaben über das Jahreseinkommen auf der Grundlage der Einkommen der letzten sechs Monate vor der Stellung des Antrages von den Einkommensteuerunterlagen nach unten abweichen, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages eine Einkommensminderung eingetreten ist.

### 16. Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

- a) Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- b) Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegelder oder Pflegezulagen auf gesetzli-

cher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten.

- c) das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- d) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
- e) Erziehungs-/Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
- f) laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegspferfürsorge, der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen.
- g) Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden.
- h) sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde (z. B. Wochenhilfe, Stillsold, Heiratsbeihilfen, Trennungsentuschungen, Auslösungen).
- i) bei vorübergehend abwesenden Familienangehörigen, die als Wehrpflichtige Wehrdienst leisten. Einnahmen auf Grund des Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten (Wehrsoldgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 308).
- j) wenn eine Lastenbeihilfe beantragt wird. Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Wohnungsinhabers im Monat nicht mehr als 200,— DM, so bleibt ein Betrag von 50,— DM außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Wohnungsinhabers ein oder mehrere Familienangehörige und betragen ihre in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300,— DM, so bleibt ein Betrag von 100,— DM außer Ansatz. Der Abzug ist zunächst bei den Einnahmen des Wohnungsinhabers vorzunehmen.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen des Antragstellers mit Ausnahme des Ehegatten bleibt unabhängig von Absatz 2 ein Betrag von 100,— DM im Monat außer Betracht.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in ihrer Reihenfolge anzuwenden. Die Abzüge sind so vorzunehmen, daß das für den Wohnungsinhaber jeweils günstigste Ergebnis erzielt wird.

### 17. Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach den Nrn. 14 bis 16 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47,— DM monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7a bis 7e EStG abgesetzt. Im Falle des § 7b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

- (4) Bei Einnahmen aus Untervermietung sind abzuziehen:
  - a) bei möbliert vermieteten Räumen
    - aa) die vom Antragsteller zu entrichtende anteilige Leerraummiere nebst Untermietzuschlag,
    - bb) 30 v. H. der Gesamtuntermiere für Mobiliar und Nebenleistungen,
    - cc) 10 v. H. der Gesamtuntermiere für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden,

- b) bei leer vermieteten Räumen
- die vom Antragsteller zu entrichtende anteilige Leer-raummiete nebst Untermietzuschlag,
  - 15 v. H. der Gesamtuntermiete für Nebenleistungen,
  - 10 v. H. der Gesamtuntermiete für Heizung, soweit deren Kosten vom Hauptmieter getragen werden.
- (5) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von 10 v. H. der nach den Absätzen 1 bis 4 verminderten Einnahmen abzusetzen.

#### Vierter Abschnitt Verfahren

##### I. Prüfung des Antrages

18. (1) Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen bei den bewilligenden Stellen einzureichen. Die Anträge können auch, sofern der Kreisausschuß es für zweckmäßig hält, über den Gemeindevorstand eingereicht werden. Bei Zweifeln, insbesondere hinsichtlich der Größe der Wohnräume, dürfte sich empfehlen, die Stellungnahme des Gemeindevorstandes einzuholen.

(2) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- die Miete oder Belastung für die Wohnung,
- die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
- die Höhe des Familieneinkommens,
- die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
- die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
- die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

19. (1) Die bewilligende Stelle prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere:

- die Nachweise über das Einkommen (Nrn. 13 bis 17) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen;
- die Angaben über die Wohnfläche der Wohnung oder Räume, die Zahl der Räume sowie die Angaben über die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden (Nr. 11 Abs. 2).

(2) Sind der bewilligenden Stelle die Lebensverhältnisse des Antragstellers bekannt oder liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß seine Angaben unzutreffend sind, so kann von einem Nachweis abgesehen werden.

(3) Bei der Überprüfung des Antrags sind die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen, insbesondere der Bewilligungsbescheid, heranzuziehen.

20. (1) Die bewilligende Stelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere das Familieneinkommen, die benötigte Wohnfläche, den darauf entfallenden Anteil der Miete oder Belastung fest, nimmt die Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe vor und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach dem in der Anlage beigefügten Muster. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

##### II. Beginn und Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfe

21. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein, so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in der Regel für ein Jahr (Beihilfezeitraum) — längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des in § 2 MuLBG bezeichneten Gesetzes — bewilligt. Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deut-

scher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 DM sind nach unten abzurunden, über 0,50 DM nach oben aufzurunden.

22. Abweichend von Nr. 21 Abs. 2 Satz 1 enden die Miet- oder Lastenbeihilfen mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet oder der Empfänger einer Lastenbeihilfe die Wohnung nicht mehr selbst nutzt. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dies der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

23. Wird ein Empfänger von Mietbeihilfe fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so gilt Nr. 5 Buchst. b.

##### III. Änderung oder Verlängerung der Miet- oder Lastenbeihilfe

24. (1) Der Beihilfeempfänger kann eine Erhöhung der Miet- oder Lastenbeihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr — längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des in § 2 MuLBG bezeichneten Gesetzes — zu verlängern, wenn der Beihilfeempfänger bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) Nr. 21 ist entsprechend anzuwenden.

##### IV. Auszahlung

25. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird von der bewilligenden Stelle an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden, wenn dieser zustimmt.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich, die Lastenbeihilfe vierteljährlich im voraus gezahlt. Mietbeihilfebeträge unter 10,— DM im Monat werden in der Regel gleichfalls vierteljährlich im voraus gezahlt.

##### V. Anzeigepflicht, Entziehung der Miet- oder Lastenbeihilfe

26. (1) Der Beihilfeempfänger hat Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, eine Änderung der Miete oder Belastung, die Beendigung der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann anzuzeigen, wenn sie insgesamt im Beihilfezeitraum mehr als 5 v. H. des im Bewilligungsbescheid genannten Familienjahreseinkommens ausmachen und voraussichtlich nachhaltig sein werden.

(2) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfeempfängers oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekannt geworden sind, daß die bei der Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Miet- oder Lastenbeihilfe ganz oder teilweise zu entziehen.

(3) Die Miet- oder Lastenbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht beruht.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens im Bewilligungszeitraum um insgesamt nicht mehr als 5 v. H. gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen darf die Beihilfe nicht entzogen werden.

27. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind. Schuldhaftes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller in dem Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, seine Anzeigepflicht verletzt hat oder die an ihn ausgezahlte Miet- oder Lastenbeihilfe nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet.

28. Ist die Miet- oder Lastenbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

##### Fünfter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

29. Die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung treten rückwirkend vom 1. Januar 1962 an in Kraft.

Wiesbaden, 22. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern

Vi — 56 a 04 — 30/62

StAnz. 26/1962 S. 854

718

### Änderung der Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 19. April 1961

Auf Grund des Artikels I der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 19. März 1962 (BGBl. I Seite 174) wird die Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wie folgt geändert:

1. Nr. 16 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung.“
2. Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
3. Nr. 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“
4. Nr. 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein, so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.“

Wiesbaden, 22. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
V i — 56 a 04 — 30/62  
StAnz. 26/1962 S. 858

719

### Abrechnung der für die Bewilligung der Miet- und Lastenbeihilfen zuständigen Behörden mit dem Lande

hier: Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund

- a) des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 399) in der Fassung vom 10. April 1961 (BGBl. I S. 421) und vom 21. Juli 1961 (BGBl. I Seite 1040),
- b) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i. d. F. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) und
- c) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I Seite 1122);

Bezug: Erlaß vom 7. November 1960 — Ie I/V k — Az.: 15 h/02 e —

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an sind Miet- und Lastenbeihilfen auch für Wohnungsinhaber öffentlich geförderter Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, eingeführt. Deshalb ist es erforderlich, das Abrechnungsverfahren der bewilligenden Stellen mit dem Land zu ändern.

Im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr 1962 sind für diesen Zweck Ausgaben bei den Haushaltsstellen:

03 02 — 678 a) nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

03 02 — 678 b) nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz veranschlagt.

Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten getrennt nach den beiden Haushaltsstellen zugewiesen. Die benötigten Betriebsmittel sind wie bisher — jedoch auch getrennt nach den beiden Haushaltsstellen — in die monatlichen Anforderungen gesondert aufzunehmen.

Den Magistraten der kreisfreien Städte, den Kreisrätschüssen der Landkreise und den Gemeindevorständen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern werden die Beträge für die Miet- und Lastenbeihilfen vierteljährlich von den Regierungspräsidenten erstattet. Finanzschwache Gemeinden und Landkreise können die Zuweisung von Abschlagszahlungen bei den Regierungspräsidenten beantragen. Die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen sind getrennt bei

Epl. 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt 487.1 nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; 487.2 nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nachzuweisen.

Die Ausgaben sind von den bewilligenden Stellen getrennt nach Unterabschnitt 487.1 und 487.2 den Regierungspräsidenten unter Verwendung des nachstehenden Musters 1 in doppelter Ausfertigung jeweils zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das vorangegangene Kalendervierteljahr nachzuweisen und abzurechnen. Für das letzte Quartal eines jeden Rechnungsjahres sind Zahlungen von den bewilligenden Stellen nur noch bis einschließlich 15. Dezember vorzunehmen. Dieser Termin eines jeden Jahres bildet auch gleichzeitig den Abschluß des laufenden Rechnungsjahres. Das Abrechnungsverfahren ist so zügig vorzunehmen, daß die Regierungspräsidenten in der Lage sind, noch im laufenden Rechnungsjahr die zu erstattenden Beträge den bewilligenden Stellen anzuweisen.

Soweit es sich um die Erstattung der Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 handelt, haben die bewilligenden Stellen gleichzeitig mit dem Nachweis der hierfür verausgabten Beträge auf den Abrechnungen zu erklären, daß die Miet- und Lastenbeihilfen nur für Inhaber solcher öffentlich geförderter Wohnungen gewährt wurden, deren Mieten oder Belastungen gemäß § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so können den bewilligenden Stellen die ihnen entstandenen Aufwendungen für Miet- und Lastenbeihilfen (§ 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. August 1961) vom Land nicht erstattet werden. Ich nehme insoweit Bezug auf meine Anordnung gemäß § 72 Abs. 7 des II. WoBauG vom 16. Mai 1962. Wenn auch im Haushaltsplan des Landes Hessen und auch in dem entsprechenden Einzelplan der Kreisrätschüsse und Magistrate die Einnahmen und Ausgaben für die Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz jeweils bei einer Haushaltsstelle veranschlagt worden sind, müssen die Abrechnungen und auch sonstige Meldungen getrennt nach Miet- und Lastenbeihilfen gemäß § 73 des II. WoBauG vom 23. Juni 1960 und § 73 des II. WoBauG vom 1. August 1961 vorgenommen werden. Das gleiche gilt auch für Kassenweisungen für die Haushaltsstelle.

Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen, erstatten die Ausgabebeträge unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen und fassen die Abrechnungsergebnisse in einer kreisweise geordneten vierteljährlichen Übersicht zusammen. Diese Übersichten sind mir in zweifacher Ausfertigung zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober des laufenden Rechnungsjahres und für das letzte Quartal zum 10. Januar des nächsten Jahres vorzulegen. Sie sind ebenfalls getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen, nach denen die Miet- und Lastenbeihilfen gewährt werden, zu fertigen. Soweit es sich um die Übersichten für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 handelt, haben die Regierungspräsidenten zu bestätigen, daß die Erklärungen der bewilligenden Stellen über die zweckbestimmte Verwendung der Miet- und Lastenbeihilfen vorliegen. Für die Übersichten ist das Abrechnungsmuster in entsprechender Form zu verwenden.

Die zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsämter prüfen die Rechnungslegungsbücher und die dazu gehörigen Belege sowie die Unterlagen der bewilligenden Stellen nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 126 HGO und § 52 HKO). Die Bücher, Belege und Unterlagen sind für Prüfungen durch den Rechnungshof des Landes Hessen und den Bundesrechnungshof bereitzuhalten.

Die Regierungspräsidenten prüfen nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise die Bewilligungsbescheide anhand der erwähnten Unterlagen.

Neben den Abrechnungen bzw. Übersichten (Muster 1) haben die bewilligenden Stellen und die Regierungspräsidenten vierteljährlich zu denselben Terminen ebenfalls getrennt nach den drei Rechtsgrundlagen, nach denen Miet- und Lastenbeihilfen gewährt werden, Meldungen nach Muster 2 abzugeben.

Mein Erlaß vom 7. November 1960 — Ie I/V k — Az.: 15 h/02 e — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
V i 56 a 04 — 30/62  
StAnz. 26/1962 S. 858

Stadt/Landkreis/Gemeinde\*)

Muster 1

- \*\*\*\*) 4. Höhe der vom ..... bis ..... \*\*\*)  
an den Beihilfeempfänger aus den Bewilligungen des  
vorangegangenen Rechnungsjahres tatsächlich gezahlten
- a) Mietbeihilfen ..... DM
  - b) Lastenbeihilfen ..... DM
5. Höhe der ab ..... bis ..... \*\*\*)  
aus den Neubewilligungen gezahlten
- a) Mietbeihilfen ..... DM
  - b) Lastenbeihilfen ..... DM

Rechnungsjahr:

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in .....

**Abrechnung\*\*)**

über die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund

- a) des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) in der Fassung vom 10. April 1961 (BGBl. I S. 421), und vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1040),
  - b) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) und
  - c) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1122)\*)
- für das Vierteljahr .....

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.  
\*\*) Hier ist jeweils die Anzahl der Beihilfeempfänger zum Letzten des Monats anzugeben, der dem Meldevierteljahr vorangeht.  
\*\*\*) Diese Zeit umfaßt den Berichtszeitraum.  
\*\*\*\*) Für Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz entfällt diese Ziffer im Rechnungsjahr 1962.

**720**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden  
Nachrichtlich

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Frankfurt am Main

**Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes**

Das Bundesbaugesetz enthält in den §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 und 36 Vorschriften, durch welche verschiedene Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörde an das Einvernehmen der Gemeinde und an die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gebunden sind. Hierzu wird — unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen im Allgemeinen Ausschuß der Argebau — folgendes festgestellt:

1. Einvernehmen der Gemeinde
  - 1.1 Der Gesetzgeber hat den Gemeinden in § 2 Abs. 1 die Planungshoheit im städtebaulichen Bereich zugesprochen. Die Planungshoheit bezieht sich aber nur auf das Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben der Bauleitpläne (vgl. § 2 Abs. 1 und 7). Dagegen hat der Gesetzgeber die Durchsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften im Einzelfalle bei der Baugenehmigungsbehörde belassen.

Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet wie bisher im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36) und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31).

§ 36 bezieht sich zwar nur auf die Zulässigkeit nach den §§ 33 bis 35, die Baugenehmigungsbehörde hat aber auch über die Zulässigkeit nach § 30 bei Erteilung der Baugenehmigung zu befinden. Sie ist nach Bauordnungsrecht allgemein verpflichtet, die Übereinstimmung genehmigungspflichtiger Vorhaben mit dem geltenden öffentlichen Baurecht im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen (vgl. § 70 Abs. 1 HBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bauaufsichtsgesetz).

Wegen des engen Zusammenhanges mit der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber auch die Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung den Baugenehmigungsbehörden übertragen (§ 19 Abs. 4).

Ferner entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 über Ausnahmen von der Veränderungssperre.

- 1.2 Das Einvernehmen der Gemeinde ist nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will, d. h., wenn sie beabsichtigt, die beantragten Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen zu erteilen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. Nicht so eindeutig ist der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 1. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die in diesen Fällen die Annahme einer anderen Regelung rechtfertigen könnten.

Die der Gemeinde zustehende Planungshoheit, die durch das Einvernehmen gewahrt werden soll, kann nur bei

Einnahmen	Ausgaben			Unterschiedsbetrag + —	Bemerkungen
	zugewiesene Mittel DM	Mietbeihilfen DM	Lastenbeihilfen DM		
1	2	3	4	Spalte 1-4 DM	5
					6

Festgestellt:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig:

- ....., den .....
1. Ferner wird bescheinigt, daß die Abrechnung mit den Istzahlen in den Sachbüchern übereinstimmt.
  2. Gleichzeitig wird hiermit erklärt, daß die in Spalte 4 genannten Ausgaben für Inhaber solcher öffentlich geförderter Wohnungen gewährt wurden, deren Mieten und Belastungen gemäß § 46 des II. WoBauG für die breiten Schichten des Volkes geeignet sind.\*\*\*)
- (Behörde)

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

\*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.  
\*\*) Aufzustellen auf Grund der Istzahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum.  
\*\*\*) Diese Erklärung ist nur bei Abrechnungen von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des II. WoBauG vom 1. August 1961 abzugeben.

Muster 2

(Behörde)

**Meldung**

über Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund

- a) des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) in der Fassung vom 10. April 1961 (BGBl. I S. 421) und vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1040),
- b) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) und
- c) des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1122)\*)

1. Zahl der Beihilfeempfänger nach dem Stande vom ..... \*\*\*)
  - a) von Mietbeihilfen .....
  - b) von Lastenbeihilfen .....
2. Zahl der in der Zeit vom ..... bis ..... \*\*\*)  
neu hinzugekommenen Beihilfeempfänger
  - a) von Mietbeihilfen .....
  - b) von Lastenbeihilfen .....
3. Zahl der an den Vierteljahresenden noch unerledigten Anträge
  - a) auf Mietbeihilfen .....
  - b) auf Lastenbeihilfen .....

einer positiven Entscheidung berührt werden. Auch nimmt die Entscheidung nach § 19 Abs. 4 in ihrer rechtlichen Tragweite die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 in gewissem Umfange vorweg. Ist aber dort das Einvernehmen nur für die positive Entscheidung vorgeschrieben, so kann für die Entscheidung nach § 36 nichts anderes gelten. Für diese Auffassung spricht ferner, daß im Rahmen des § 36 nur über die Rechtmäßigkeit der Vorhaben entschieden wird und ein Ermessensspielraum — abgesehen von der Entscheidung über eine Ausnahme nach § 35 Abs. 2 — nicht gegeben ist. Es erscheint abwegig, daß in diesen Fällen, in denen nur eine Entscheidung richtig sein kann, auch die negative Entscheidung dem Einvernehmen der Gemeinde unterworfen werden sollte, während bei den Ermessensentscheidungen des § 31 das Einvernehmen nur bei der positiven Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 2 kann der Zweck der Veränderungssperre, die Sicherung der Bauleitplanung, nur durch eine positive Entscheidung beeinträchtigt werden. Es ist daher auch nur insoweit das Einvernehmen der Gemeinde notwendig.

1.3 Unbeachtet dessen, daß ein Einvernehmen der Gemeinde nur bei positiven Entscheidungen erforderlich ist, hat die Baugenehmigungsbehörde in jedem Falle die Gemeinde zu hören (vgl. auch § 67 Abs. 2 Satz 2 HBO) und sich mit ihr nach Möglichkeit zu verständigen.

## 2. Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist erforderlich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2, nach § 31 Abs. 2 bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und nach § 19 Abs. 4 Satz 2 bei der Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung, wenn der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines Vorhabens nach § 36 dient. Unter Vorhaben nach § 36 sind hier nur die Vorhaben zu verstehen, die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Zustimmungspflicht im Verfahren nach § 19 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nur in dem Umfange begründet werden, in dem sie im Baugenehmigungsverfahren begründet wurde. Es kommen deshalb für eine Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 nur Vorhaben nach § 33 und § 35 Abs. 2 in Betracht.

Keiner Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen die Entscheidungen über Vorhaben, die nach § 30 im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, nach § 34 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder nach § 35 Abs. 1 im Außenbereich zulässig sind. In den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 bleibt jedoch die Zustimmung zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 unberührt, der nicht alle Festsetzungen nach § 30 enthält und somit auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich bestehen kann.

Auch die Zustimmung ist — wie das Einvernehmen — nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten versagt wird.

Beschleunigte Bearbeitung ist daher notwendig. Die Frist rechnet ab Zugang des Zustimmungsantrages bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne obiger Vorschriften ist der Regierungspräsident; für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main ist die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Zustimmung auf mich übertragen (§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 — GVBl. S. 86).

## 3. Verfahren

3.1 Ich bitte, Einvernehmen und Zustimmung, deren Rechtsnatur umstritten ist, vorerst als verwaltungsinterne, nicht selbständig anfechtbare Handlungen anzusehen. Von dieser Auffassung abweichende gerichtliche Entscheidungen bitte ich mir zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Verweigert die Gemeinde das Einvernehmen oder erteilt die höhere Verwaltungsbehörde die Zustimmung nicht, so muß die Baugenehmigungsbehörde die beantragte Ge-

nehmigung, Ausnahme oder Befreiung versagen. Um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung zu ermöglichen, müssen die Entscheidungen der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde begründet werden. Die Baugenehmigungsbehörde soll in ihrem Bescheid auf die Verweigerung des Einvernehmens und die Versagung der Zustimmung hinweisen und die hierfür gegebenen Gründe in die Begründung ihres Bescheides aufnehmen.

3.3 Ist die Baugenehmigungsbehörde der Auffassung, daß die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig verweigert, so hat sie die Gemeinde unter Darlegung der Rechtsgründe zu unterrichten und eine nochmalige Überprüfung ihrer Entscheidung anzuregen. Hält die Gemeinde gleichwohl ihre Entscheidung aufrecht, so hat die Baugenehmigungsbehörde eine Überprüfung der Entscheidung der Gemeinde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine positive Entscheidung nur treffen, wenn das Einvernehmen entweder nunmehr von der Gemeinde erklärt wird oder die Kommunalaufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde das Einvernehmen im Wege der Ersatzvornahme unanfechtbar erklärt hat. Erklärt die Kommunalaufsichtsbehörde, keine Maßnahmen gegen die Gemeinde ergreifen zu wollen, so ist die Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung zu versagen.

3.4 Nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 2 kann die höhere Verwaltungsbehörde für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren bitte ich, von dieser Ermächtigung weitgehend Gebrauch zu machen. Allerdings dürfen hierdurch die von der höheren Verwaltungsbehörde zu wahren öffentlichen Interessen nicht vernachlässigt werden.

Auf jeden Fall ist auf die Zustimmung zu verzichten

- gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 bei Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, d und e, Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15 und 16,
- gemäß § 36 Abs. 2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, der mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält (wie z. B. der als Bebauungsplan fortgeltende Baugebietsplan).

Ein Verzicht auf Zustimmung zur Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 ist mangels einer § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 2 entsprechenden Ermächtigung nicht möglich.

3.5 Da die Anträge auf Baugenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HBO über den Gemeindevorstand der Gemeinde einzureichen sind, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, sollte die Gemeinde, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist, bereits in diesem Zeitpunkt über ihr Einvernehmen nach § 31 und § 36 BBauG entscheiden und ihre Entscheidung in der Stellungnahme zum Bauantrag nach § 25 Abs. 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung der Baugenehmigungsbehörde mitteilen. Hierdurch lassen sich Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren vermeiden, die durch nochmalige Rückfragen bei der Gemeinde notwendigerweise entstehen.

Die Baugenehmigungsbehörde muß aber auch in diesen Fällen die Gemeinde nochmals beteiligen, wenn das Vorhaben, das Gegenstand des Bauantrages und der Stellungnahme ist, nachträglich Änderungen städtebaulicher Natur erfährt oder wenn die Gemeinde bei ihrer Entscheidung offensichtlich für sie wesentliche Gesichtspunkte übersehen hat.

3.6 Die Baugenehmigungsbehörde hat der Gemeinde, sofern ihre Entscheidung auf das mangelnde Einvernehmen gegründet ist, Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung, in etwa anschließenden Rechtsmittelverfahren zu vertreten. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sie die Beiladung der Gemeinde gemäß § 65 Abs. 1 VerwGO zu beantragen. Im übrigen darf die Baugenehmigungsbehörde im Rechtsmittelverfahren keine Erklärungen abgeben, durch welche die von dem Einvernehmen der Gemeinde abhängige Verwaltungshandlung ganz oder teilweise vorgenommen wird.

Wiesbaden, 19. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
Vd — 64 a 02 — 3/62 — VII  
St.Anz. 26/1962 S. 859

721

**Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juli 1962**

**„Die vernünftige Geschwindigkeit“**

lautet das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Juli 1962.

Im Monat Juli herrscht auf den Straßen wegen des starken Ferienverkehrs im allgemeinen eine große Verkehrsdichte. Besonders auf Bundesfernstraßen ereignen sich dabei viele Unfälle, die in ihrem Zustandekommen und in ihrer Schwere auf unangemessen hohe Geschwindigkeiten zurückzuführen sind.

Im Jahre 1961 wurden im Lande Hessen 6028 Verkehrsunfälle mit Personenschäden registriert, bei denen übermäßige Geschwindigkeit Allein- oder Mitursache war. Von diesen Unfällen ereigneten sich

innerhalb geschlossener Ortschaften 2738,

außerhalb geschlossener Ortschaften 3290.

Die übermäßige Geschwindigkeit steht unter den sieben Todsünden des Verkehrs an erster Stelle. Darum ist auch die Mahnung „Reisen, nicht rasen“ angebracht. Man soll daher seine Reise rechtzeitig antreten und unvorhergesehene Verzögerungen wegen Fahrzeugpannen oder Verkehrsstauungen berücksichtigen.

Je dichter der Verkehr ist, umso mehr muß man sich dem allgemeinen Verkehrsstrom auch in seiner Fahrgeschwindigkeit anpassen. Damit vermeidet man Überholvor-

gänge, die immer Gefahrenmomente sind, und erreicht nicht nur eine wirtschaftliche Fahrweise, sondern schon auch seine eigenen Kräfte und Nerven und kann plötzlich auftretenden Gefahren eher begegnen.

Sich anpassen, heißt aber auch, nicht durch zu langsames Fahren die übrigen Fahrzeuge behindern und damit den zügigen Verkehrsablauf stören.

Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge 50 Stundenkilometer. Auch beim Überholen darf nicht schneller gefahren werden.

Verkehrsgerechte Geschwindigkeit und Aufmerksamkeit am Steuer helfen Verkehrsunfälle verhüten.

Routinierte und auf Sicherheit bedachte Kraftfahrer richten sich bei der Wahl ihrer Geschwindigkeit nach dem übrigen Verkehr und den Straßenverhältnissen und nicht so sehr nach der Größe und Leistungsfähigkeit ihres Fahrzeuges.

Die Polizei wird im Monat Juli 1962 besonders Kontrollen auf Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften durchführen. Als brauchbarstes Hilfsmittel steht ihr dabei das Verkehrsradargerät zur Verfügung, das bei ordnungsgemäßer Bedienung und sachgerechter Auswertung der Meßergebnisse sich seit längerer Zeit im Einsatz und auch bei Testversuchen als zuverlässigstes Überwachungsgerät erwiesen hat.

Wiesbaden, 25. 6. 1962

**Der Hessische Minister des Innern**  
III k 3 — 66 k 28.11 —

StAnz. 26/1962 S. 861

722

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Fernsprechananschluß des Staatsbauamtes Bad Hersfeld**

Dem Staatsbauamt Bad Hersfeld ist durch die Deutsche Bundespost folgende neue Rufnummer zugeteilt worden:

3 2 6 5.

Wiesbaden, 12. 6. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 4514 B — 106 — I/32

StAnz. 26/1962 S. 861

723

**Zahlung von Nachtdienstentschädigung an Angestellte nach § 33 Abs. 5 BAT — Tarifvertrag vom 6. Juli 1961**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 16. August 1961 — P 2103 A — 6 — I 4a — (StAnz. S. 1061)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. Mai 1962 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Zahlung einer Nachtdienstentschädigung an Angestellte nach § 33 Abs. 5 BAT abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 3. Mai 1962 und des Tarifvertrages vom 6. Juli 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 6. 1962

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 37 — I 41

StAnz. 26/1962 S. 861

724

**Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962**

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes ist am 5. Juni 1962 im GVBl. I S. 278 verkündet worden. Die Vorschriften dieses Gesetzes ändern das bisherige Recht

a) in verschiedenen Bestimmungen des materiellen Teils des Besoldungsgesetzes,

b) in der Höhe der Grundgehaltsätze der meisten Besoldungsgruppen,

c) durch Neueinstufung verschiedener Ämter in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung,

d) durch Gewährung von widerruflichen oder unwiderruflichen Zulagen durch Fußnoten in den Besoldungsgruppen oder durch die gemeinsamen Bestimmungen für mehrere Besoldungsgruppen.

Das Gesetz ist mit Rückwirkung vom 1. April 1962 an in Kraft getreten. Zur Durchführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Landesbeamten sind nachstehende Änderungen von den Kassen, die Dienstbezüge für Beamte zahlen, ohne Einzelkassenanweisung durchzuführen:

a) Erhöhung des Ortszuschlags um eine Stufe infolge Streichung des § 16 HBesG

b) Änderung der Grundgehaltsätze der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen

c) Änderung der Beträge und der Zulagen, soweit sie nach bisherigem Recht entsprechend bereits gezahlt wurden:

**Bis 31. 3. 1962**

**ab 1. 4. 1962**

Bes.-Gruppe	Fuß-note	Betrag DM	Bes.-Gruppe	Fuß-note	Betrag DM
A 5	2)	288,90	A 5	3)	290,—
		312,02			314,—
		335,14			338,—
A 6	1)	23,11	A 6	1)	24,—
A 6	2)	28,89	A 6	3)	29,—
A 10c	1)	23,11	A 10c	1)	60,—
A 11	1)	46,22	A 11	2)	47,—
A 11	2)	46,22	A 11	4)	47,—
A 11	3)	57,78	A 11	3)	58,—
A 11	4)	46,22	A 11	6)	47,—
A 11	5)	92,45	A 11	5)	93,—
A 12	2)	57,78	A 12	2)	58,—
A 12	4)	34,67	A 12	5)	35,—
A 13a	1)	69,34	A 13a	1)	70,—
A 13a	5)	69,34	A 13a	7)	70,—
A 13a	7)	46,22	A 13a	3)	47,—
A 15	3)	231,12	A 15	2)	232,—

d) Die Überleitung der bisher in Bes.-Gruppe A 10 b eingestuften Beamten in die Bes.-Gruppe A 10 c.

Allgemeine Auszahlungsanordnung wird hiermit nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO zu § 68 Abs. 1 Buchst. c) erteilt.

2. Für alle übrigen unter Nr. 1 nicht aufgeführten Änderungen sind den besoldungszahlenden Kassen Kassenanweisungen für jeden einzelnen Besoldungsempfänger vorzulegen. Von einer Neufestsetzung des BDA kann abgesehen werden, wenn das bisherige Amt nur mit einer Zulage ausgestattet worden ist. In diesen Fällen genügt eine vereinfachte Kassenanweisung. Die Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderung von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus dem Gesetz und der Übersicht in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung.

3. Die Erhöhung der Grundgehälter, die sich gegenüber den bis zum 31. 3. 1962 geltenden Grundgehältern ergibt, beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2 HBesG. Eine nach § 25 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 zu zahlende Ausgleichszulage ist daher um den Erhöhungsbetrag zu vermindern. Ausgleichszulagen nach § 10 HBesG sind entsprechend zu behandeln. Den besoldungszahlenden Kassen sind für alle Ausgleichszulagen nach den §§ 10 und 25 HBesG neue Kassenanweisungen nach Muster ZBB 1 zu übersenden.

4. Die Fußnote 1 zur Bes.-Gruppe A 9 ist dahingehend geändert worden, daß die Zulage (Technikerzulage) nur dann zusteht, wenn die Laufbahnprüfung und die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt

worden sind. Es ist daher in allen Fällen, in denen bisher eine Zulage nach Fußnote 1 zur Bes.-Gruppe A 9 gezahlt worden ist, zu prüfen, ob die Zulage auch weiterhin zusteht. Den besoldungszahlenden Kassen ist für alle Fälle eine neue Kassenanweisung nach Muster ZBB 1 vorzulegen. Ist die Zulage künftig nicht mehr zu zahlen, so muß Art. 4 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes beachtet werden.

5. Besoldungsempfänger, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind, erhalten die Bezüge nach dem Vierten Besoldungsänderungsgesetz, wenn ihre Dienstbezüge durch das Land Hessen weiter gezahlt werden. Auf Besoldungsempfänger, die von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG in den Landesdienst abgeordnet sind, finden die Vorschriften des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes keine Anwendung.

6. Die Dienstbezüge der Beamten sind durch das Vierte Besoldungsänderungsgesetz weder allgemein noch für einzelne Laufbahngruppen erhöht worden. Die Erhöhung erfaßt auch nicht alle Besoldungsgruppen. Sie ist für die betroffenen Besoldungsgruppen verschieden hoch und auch bei den einzelnen Stufen der jeweiligen Besoldungsgruppen ungleichmäßig. § 121 HBG findet daher keine Anwendung.

7. Sofern die Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1962 durch Erhöhungen auf Grund des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes überschritten werden, gilt meine Zustimmung für die Mehrausgabe als erteilt.

Wiesbaden, 8. 6. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1500 A-313-I/51

StAnz. 26/1962 S. 861

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### Bewertungsergebnisse über die 271. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Februar 1962

725

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Goldrausch — OF — (THE GOLD RUSH) — mit deutschen Zwischen- titeln und Musik — <sup>1)</sup>	8350	a) 2145 b) 2143	Charles Chaplin Film Corporation, Hollywood, Calif.	USA	Atlas-Filmver- leih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	16.2. 1962	2021-b
Meine Geisha — SF — (MY GEISHA) — Technirama-Farbfilm —	8145	a) 3268 b) 3266	Sachiko Produc- tions, Inc., Hollywood, Calif.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S	BW	—	15.12. 1961	26906
<b>Kurzfilme</b>										
Atemspende — Farbfilm —	8096	a) 563 b) 563	Ewald-Film GmbH, Düsseldorf	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	25.1. 1962	27252
CONTROLLED LANDING — OF -- — Farbfilm — Flugsicherung	8057	a) 259 b) 259	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	18.1. 1962	27390
Gletscher und ihre Ströme — Farbfilm — Hund und sein Herr — SF — (CANE E PADRONE) — Farbfilm — Mit buntem Faden — Farbfilm —	8078	a) 289 b) 287	Alfred Ehrhardt Film, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1967	19.1. 1962	27386
Murgosch, der Hund von Scharplanina -- SF -- (SARPLANINECOT MURGOS) — Farbfilm —	7844-a	a) 308 b) 307	Documento Film, Rom	Italien	Ratimplex, Kultur- und Dokumentar film, München	K	W	31.12. 1967	7.2. 1962	26632
	8074	a) 686 b) 685	Bavaria-Film- kunst, GmbH, Abt. Sonder- produktion, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	19.1. 1962	27196
	8101	a) 428 b) 420	Vadar film, Skopje	Jugosla- wien	Metro-Goldwyn- Mayer Filmver- leih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	29.1. 1962	27341

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachts — Farbfilm —	8067	a) 318 b) 318	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.1. 1962	27389
NARODZINY STATKU — OF —	8044	a) 251 b) 250	Wytownia Filmow Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co., GmbH, München	K	W	31.12. 1967	12.1. 1962	27201
NARKODZINY STATKU — OF —	8044-S 16 mm	a) 100 b) 100	Wytownia Filmow Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	12.1. 1962	27201-S
ROOFTOPS OF NEW YORK — OF — — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8098	a) 261 b) 261	Columbia Pictures Corp., New York, N. Y.	USA	Columbia Film- gesellschaft Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	26.1. 1962	27246
springenden Boote, Die — SF — (BOATS A-POPPIN') — Cinema Scope- Farbfilm —	7889	a) 484 b) 484	Paramount Pictures Corp., New York, N. Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	7.11. 1961	26374
Tunnel für Europa — Farbfilm —	8059	a) 325 b) 325	Nordmark-Film, Kiel	Deutsch- land	noch offen	D	W	31.12. 1967	18.1. 1962	27148
Tunnel für Europa — Farbfilm —	8059-S 16 mm	a) 130 b) 130	Nordmark-Film, Kiel	Deutsch- land	noch offen	D	W	31.12. 1967	18.1. 1962	27148-S
Von Gottes Gnaden — Clemens August — Farbfilm —	7974	a) 333 b) 330	Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.12. 1961	27387
Wilder Westen — abseits vom Wege — Farbfilm —	7834	a) 311 b) 309	GKS-Film Karl Schedereit, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	16.10. 1961	27394

Als Tag der Bewertung gilt der 20. Februar 1962.

Anmerkung:

<sup>1)</sup> Dem so gezeichneten Film konnte gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. Juni 1957 die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 26. 2. 1962

St.Anz. 26/1962 S. 862

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

726

Bewertungsergebnisse über die 274. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. März 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Julia, Du bist zauberhaft	8300	a) 2594 b) 2585	Wiener Mundus-Film, Wien/ Productions de l'Etoile, Paris	Öster- reich/ Frank- reich	Constantin Film- verleih GmbH, München	S	W	—	16.3. 1962	27627
Metropolis — Stummfilm — <sup>1)</sup>	8400	a) 2535 b) 2533	Universum- Film AG, Berlin	Deutsch- land	Nordwest- deutscher Unitas Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	14.3. 1962	27636
PARENT TRAP, THE — SF — — Farbfilm —	8125	a) 3526 b) 3523	Walt Disney Productions, Burbank, Calif.	USA	Rank Film GmbH, Hamburg	S	W	—	6.12. 1961	27015
Romanze in Moll <sup>1)</sup>	8395	a) 2684 b) 2684	Tobis-Film- kunst GmbH, Berlin	Deutsch- land	Nordwest- deutscher Unitas Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	14.3. 1962	B290
<b>Kurzfilme</b>										
CELLULE QUASI D'ACQUA — OF — — Farbfilm —	3109	a) 305 b) 305	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1967	31.1. 1962	27603
Freunde hinter Gittern	8146	a) 284 b) 284	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	13.2. 1962	27614

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Großer Strom und schwarze Maske	7904	a) 311 b) 311	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	19.2. 1962	27598
Inselflug — Farbfilm —	3242	a) 324 b) 323	Alfred Ehrhardt Film, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	12.3. 1962	27600
John Glenn um- kreist die Erde — SF — (JOHN GLENN ORBITS THE EARTH)	8221	a) 287 b) 287	Hearst Metroto- ne News, Inc., New York, N. Y.	USA	noch offen	D	W	31.12. 1967	8.3. 1962	27563
kleine Dschungel Die — SF — (PICCOLA JUNGLA) — Farbfilm —	8128	a) 263 b) 262	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	7.2. 1962	27427
Mauer klagt an, Eine	8138-S 16 mm	a) 285 b) 285	German Televi- sion News, Helmut W. Son- tag, Berlin	Deutsch- land	German Televi- sion News, Helmut W. Son- tag, Berlin	D	W	31.12. 1967	13.2. 1962	27492-S
Musikalische Ferien — SF — (VACANZE MUSICALI)	8216	a) 369 b) 368	Dr. Corrado Gallinari, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1967	6.3. 1962	27605
NEIGE ET GLACE — OF — — Farbfilm —	8151	a) 285 b) 285	Etablissements Cinématogra- phiques des Armées Françai- ses/ Chronos Films, Paris	Frank- reich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1967	15.2. 1962	27439
Ochsenrennen, Das — SF — (LA CARRESE)	8218	a) 457 b) 456	Cinelys s. r. l., Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1967	6.3. 1962	27577
PICCOLA ARENA CASARTELLI — OF — — Farbfilm —	8234	a) 258 b) 258	Sedi, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	12.3. 1962	27620
Schaffende Hände — Farbfilm —	8148	a) 300 b) 298	Hanson Milde- Meissner, Starnberg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.2. 1962	27533
SPECTRE DE LA DANSE, LE — OF — — Dyaliscope —	8161	a) 578 b) 577	Les Films du Prieuré, Paris	Frank- reich	noch offen	K	W	31.12. 1967	22.2. 1962	27544
Vater, Sohn und Esel — SF — (GLISA, RAKA I NJAKA) — Puppen-Farbfilm —	8004	a) 268 b) 252	Zora film, Zagreb	Jugosla- wien	noch offen	K	W	31.12. 1967	18.12. 1961	26923
Warenverlader von Accra — SF — (PRZEWOZNICY Z AKKRY)	7811	a) 318 b) 301	Wytwórnia Fil- mów Dokumen- talnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	10.10. 1961	26547
Warenverlader von Accra — SF — (PRZEWOZNICY Z AKKRY)	7811-S 16 mm	a) 127 b) 120	Wytwórnia Fil- mów Dokumen- talnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	10.10. 1961	26547-S
Weimar — Stadt der deutschen Klassik	8003	a) 301 b) 301	Kupper-Peters Filmproduktion, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	29.1. 1962	27573
Wind aus der Steppe — Farbfilm —	8219	a) 259 b) 258	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	7.3. 1962	27621

Als Tag der Bewertung gilt der 21. März 1962.

Anmerkung: \*) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 26. 3. 62

StAnz. 26/1962 S. 863

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

**Erläuterungen:**

- Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
  - Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- \* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- \*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

727

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Bau eines Kraftwerkes in der Gemarkung Großkrotzenburg, Landkreis Hanau**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Großkrotzenburg (Landkreis Hanau), Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau eines Kraftwerkes im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS Seite 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1963 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 5. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
IV b — 215 E — 103

StAnz. 26/1962 S. 865

(§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 von km 0,033 alt bis km 1,272 alt (= km 1,622 neu) = 1,239 m verliert mit Ablauf des 31. 5. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. 6. 1962 Gemeindestraße.

3. Der bei km 1,357 der LIO Nr. 3094 neu gebaute 2. Anschlußarm an die Bundesstraße 3 von km 0,010 bis km 0,034 = 24 m ist mit Wirkung vom 1. 6. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3094 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3094 von km 0,954 alt bis km 1,306 alt (= km 1,158 der B 3) = 352 m ist mit Ablauf des 31. 5. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Diese verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 6. 1962 Gemeindestraße.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 26/1962 S. 865

728

**Verlegung einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 3 in Darmstadt, Reg.-Bez. Darmstadt**

1. Die in der Stadt Darmstadt, Reg.-Bez. Darmstadt, gelegene gemeindeeigene Kasinostraße von km 0,007 neu (= km 0,480 alt) bis km 1,622 neu (= km 1,272 alt) = 1,615 m erhält mit Wirkung vom 1. 6. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**729 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 802 818

Monat: Mai 1962  
(29. 4. bis 2. 6. 1962)

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall		Enteritis infectoriosa		Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr			Typhus abdominalis	Diphtherie	Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*	Toxoplasmosis	Malaria	Todesfall an				
	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Insgesamt			davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen			Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Scharlach	Banige Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis				übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weltsche Krankheit	Feldfleber	Canicolarfieber
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E — T —	1 —	2 —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	2 —	2 —	43 —	— —	— —	1 —	4 —	29 —	— —	— —	— —	— —	(8) —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E 1 T —	— —	— —	— —	— —	4 —	— —	2 —	— —	— —	1 —	— —	29 —	— —	— —	4 —	4 —	29 —	— —	— —	— —	— —	15 (5) —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 4 T —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	4 —	1 —	2 —	1 —	65 —	— —	— —	7 —	1 —	31 —	— —	— —	— —	— —	8 (15) —	2 1	— —	— —	— —
Land HESSEN	E 5 T —	2 —	2 —	— —	— —	4 —	— —	5 —	5 —	1 —	5 —	3 —	137 —	— —	— —	12 —	9 —	89 —	— —	— —	— —	— —	23 (28) —	2 1	— —	— —	— —

\* Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
— VI e — 18 d 02 —

Wiesbaden, 12. 6. 1962

StAnz. 26/1962 S. 865

**730**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Verwaltungsausschuß des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
Kassel

**Gewährung von Blindenhilfe nach § 67 und Taschengeld nach § 24 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie von Blindengeld gemäß Erlaß vom 10. 5. 1962;**

hier: Abrechnung, Prüfung, Statistik

Bezug: Erlaß vom 10. 5. 1962 (StAnz. S. 749); Erlaß vom 30. 11. 1960 (StAnz. S. 1508)

### I. Buchung und Abrechnung

1. Alle Ausgaben sind in den Kommunalhaushalten bzw. im Haushalt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Unterabschnitt 411 und 421 auszuweisen (vgl. Haushaltsplangliederungsmuster Abschnitt 42 — Erlaß HMdI vom 24. 8. 1960 — StAnz. S. 1212).

Die Ausgaben für das Blindengeld gemäß Erlaß vom 10. 5. 1962 sind in vollem Umfang im Unterabschnitt 411 zu verbuchen, da eine Verrechnung mit dem Bund nicht erfolgt. Eine haushaltmäßige Trennung der Aufwendungen für Leistungen nach dem BSHG einerseits und für das Blindengeld nach dem Erlaß vom 10. 5. 1962 andererseits innerhalb dieses Unterabschnittes ist nicht erforderlich.

Die Erstattung der von den Trägern der Sozialhilfe vorlagsweise zu tragenden Aufwendungen erfolgt durch Zahlung von Abschlagsbeträgen in den Monaten Juni und September durch die Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten erstatten verbleibende Spitzenbeträge nach Vorlage der Abrechnung.

2. Für die Abrechnung der Aufwendungen ist das beigefügte Formblatt\*) zu verwenden. Die Träger der Sozialhilfe legen die Abrechnung in 4facher Ausfertigung den Regierungspräsidenten bis zum 15. 10. 1962 für die Monate Juni bis September und bis zum 5. 12. 1962 für die Monate Oktober bis Dezember vor.

Die Abrechnung der Aufwendungen für das Blindenpflegegeld nach den §§ 11 f, 10 RGr und für das Blindengeld gemäß Erlaß vom 28. 11. 1960 für die Monate April und Mai 1962 ist noch nach dem meinem Erlaß vom 30. 11. 1960 (StAnz. S. 1508) beigefügten Abrechnungsmuster zu erstellen und bis spätestens 15. 7. 1962 vorzulegen.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen legt seine Abrechnungen (4fach) zu den gleichen Terminen dem Regierungspräsidenten in Kassel vor.

3. Die Regierungspräsidenten erstatten die Aufwendungen aus Kap. 1710—613 des Landshaushaltes. Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel werden vom Hessischen Minister der Finanzen zugewiesen.

4. Die Regierungspräsidenten weisen das Abrechnungsergebnis für ihren Bezirk mir gegenüber in einer Zusammenstellung jeweils bis zum 25. 7., 25. 10. und 25. 12. 1962 nach. Dieser Bezirkszusammenstellung ist je eine Kreisabrechnung beizufügen.

Der Regierungspräsident in Kassel fügt außerdem seiner Bezirkszusammenstellung jeweils eine Ausfertigung der Abrechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bei.

### II. Prüfung

5. Die Prüfung der Aufwendungen durch die Regierungspräsidenten ist entsprechend der Regelung in Abschnitt IV des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 4. 1955 (StAnz. Seite 462) durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem besonderen Abschnitt in der Niederschrift über das Prüfungsergebnis der für Rechnung des Landes nachgewiesenen Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen etc. auszuweisen.

Mit der Prüfung der Aufwendungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird der Regierungspräsident in Kassel beauftragt, der zur Prüfung der Zweigverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes die Prüfer der Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Wiesbaden heranziehen kann.

### III. Statistik

6. In der „Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ — Formblatt I — sind nur die Aufwendungen für die Blindenhilfe nach § 67 BSHG und das Taschengeld nach § 24 Abs. 2 BSHG unter A 1 bzw. A 6 nachzuweisen, nicht dagegen das nach dem Erlaß vom 10. 5. 1962 gezahlte Blindengeld.

Bei den in dem beigefügten Formblatt\*) nachzuweisenden Empfängerzahlen sollen jeweils unter Ziff. II als Davonzahlen diejenigen Blinden angegeben werden, die wegen Überschreitung der nach dem BSHG geltenden Einkommensgrenzen nicht die vollen, sondern nur gekürzte Sozialhilfeleistungen und somit zusätzlich Blindengeld nach dem Erlaß vom 10. 5. 1962 erhalten. Hierdurch wird sichergestellt, daß die erforderliche doppelte Erfassung dieser Personen bei der Feststellung der Gesamtempfängerzahl berücksichtigt werden kann.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen. Der Erlaß vom 30. 11. 1960 (StAnz. S. 1508) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Wiesbaden, 14. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

IV c 50 n 0407

StAnz. 26/1962 S. 866

**731**

### Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt

Der Herr Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, Calenberger Straße 2, hat mit Schreiben vom 24. Mai 1962 — I/10 — 3401 — 1729 — mitgeteilt, daß der Tierarzt Dr. Franz Hofmeister, geboren am 29. 7. 1911 in Ebeleben, wohnhaft in Oldenburg, den Verlust seiner ihm 1937 ausgestellten Bestallungsurkunde als Tierarzt glaubhaft nachgewiesen hat.

Die Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt. Herrn Dr. Hofmeister wurde am 24. Mai 1962 eine Ersatzbestallungsurkunde ausgestellt. Wiesbaden, 6. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VII — 19a 20 — Tgb. Nr. 978

StAnz. 26/1962 S. 866

**732**

### Bildung eines Landesbeirats für Sozialhilfe

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. 5. 1962 (GVBl. I S. 273) wird folgendes bestimmt:

1. Beim Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird ein Landesbeirat für Sozialhilfe gebildet. Er ist vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze zu hören und soll zur Beratung sonstiger grundsätzlicher Fragen des Sozialhilferechts und Wohlfahrtswesens herangezogen werden.

Der Landesbeirat für Sozialhilfe soll ferner die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und freier Wohlfahrtspflege fördern.

2. Der Landesbeirat für Sozialhilfe setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- a) zwei Vertretern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, zwei Vertretern des Hessischen Städtetages, zwei Vertretern des Hessischen Landkreistages, einem Vertreter des Hessischen Gemeindetages;
- b) vier Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen, einem Vertreter der Kriegsofferverbände, einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, einem Vertreter des Blindenbundes in Hessen e. V.

3. Die Mitglieder des Landesbeirats für Sozialhilfe werden auf Grund von Vorschlägen der vorgenannten Organisationen durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Scheiden sie vor Ablauf ihrer Amtszeit aus oder verlieren sie ihre Eigenschaft als Vertreter der Organisationen, die sie benannt haben, so beruft auf deren Vorschlag der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

\*) Nicht veröffentlicht

Die Mitglieder des Landesbeirats für Sozialhilfe können sich in Ausnahmefällen vertreten lassen. Die Stellvertreter sind von den vorgenannten Organisationen gleichzeitig mit den Vorschlägen für die Mitglieder zu benennen.

4. Die Sitzungen des Landesbeirats für Sozialhilfe leitet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen oder sein Beauftragter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abgeordnete des Hessischen Landtags, Sachverständige und andere Personen können zu den Sitzungen geladen oder zugelassen werden.

5. Der Landesbeirat für Sozialhilfe kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden. Der Landesbeirat für Sozialhilfe oder seine Ausschüsse können schriftlich gehört werden, sofern nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder eine mündliche Beratung wünscht.

6. Die Mitglieder des Landesbeirats für Sozialhilfe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur Amtsverschwie-

genheit auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet.

Auf Antrag kann Mitgliedern oder deren Stellvertretern, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, bei Teilnahme an den Sitzungen des Landesbeirats für Sozialhilfe oder eines Ausschusses eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten (Art. VI des Gesetzes vom 26. 7. 1957 — BGBl. I S. 900) gewährt werden. Dasselbe gilt für andere Personen, die an solchen Sitzungen teilnehmen.

7. Die Bekanntmachung betr. die Bildung eines Landesfürsorgebeirats vom 31. 3. 1957 (StAnz. S. 571) in der Fassung vom 11. 11. 1957 (StAnz. S. 1172) wird aufgehoben. Wiesbaden, 7. 6. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

IV b — 50 c 10

StAnz. 26/1962 S. 866

733

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Zusammenwirken von Flurbereinigung und Bauleitplanung

Nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BBauG) sind die Gemeinden gehalten, die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist. Von ihnen gehen Wirkungen aus, die spätere Planungen anderer Behörden beeinflussen. Um die Arbeit der Kulturämter auf diese Gegebenheiten abzustimmen und in Zukunft ein Zusammenwirken von Flurbereinigung und Bauleitplanung zu sichern, wird folgendes angeordnet:

#### 1. Beteiligung der Kulturämter bei der Aufstellung von Bauleitplänen ohne Flurbereinigung

1.1 Nach § 2 Abs. 5 BBauG sollen die Behörden und die Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bei der Aufstellung von Bauleitplänen beteiligt werden. In dem Kreis der zu beteiligenden Stellen sind auch die Kulturämter einbezogen (Erl. HMdI v. 10. 11. 1961 — VII h — 61 a 02/07 — 9/61 — StAnz. 1961 S. 1394, berichtet Seite 1451; 1. Änderungserlaß v. 5. 2. 1962 — StAnz. 1962 S. 249; 2. Änderungserlaß v. 25. 4. 1962 — StAnz. 1962 S. 636).

1.2 Da nach § 7 BBauG die öffentlichen Planungsträger, die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt sind und keinen Widerspruch erheben ihre künftigen Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen haben, kommt der Zustimmung zu der Bauleitplanung erhöhte Bedeutung zu. Es wird erwartet, daß sich in allen Fällen die Kulturamtsvorsteher selbst einschalten oder die leitenden technischen Beamten damit beauftragen.

#### 2. Aufstellung von Bauleitplänen im Zuge der Flurbereinigung

2.1 Die Durchführung einer Flurbereinigung enthebt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach § 2 BBauG nicht. Die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen können nur durch Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz begründet werden, soweit nicht in diesem Gesetz selbst andere Möglichkeiten (§§ 34 und 35 BBauG) eröffnet sind (s. auch 2.3). Die Notwendigkeit der Aufstellung bzw. Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen muß daher geprüft werden, sobald das Landeskulturamt ein Flurbereinigungsverfahren vorsieht (Erl. HMfLuF vom 21. 1. 1957 — IV 548/57 LK. 50.0).

2.2 Zu diesem Zweck sind die Regierungspräsidenten bereits zu dem Termin nach Ziff. 2 des Erlasses HMfLuF vom 21. 1. 1957 — IV 548/57 LK. 50.0 (Termin zur Dringlichkeitsfeststellung) einzuladen. Die Regierungspräsidenten prüfen anschließend, ob im Einzelfall mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich wird und teilen den Gemeinden sowie dem zuständigen Kulturamt das Ergebnis mit.

2.3 Die Aufstellung neuer Bauleitpläne ist in folgenden Fällen bei der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich:

2.3.1 Bei Vorliegen von rechtswirksamen Bauleitplänen, die den Anforderungen noch auf längere Zeit genügen.

2.3.2 In Gemeinden mit geringfügiger Bautätigkeit, wenn diese sich auf Baugrundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt. In diesem Falle hat das Kulturamt eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu erwirken, daß es sich bei den in Frage kommenden Grundstücken baurechtlich um Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile handelt, in denen gem. § 34 BBauG Bauvorhaben zulässig sind, wenn sie nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich sind.

2.3.3 In Gemeinden mit geringfügiger Bautätigkeit, bei denen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mehr als etwa zehn Baugrundstücke erforderlich werden. In diesem Falle hat das Kulturamt die schriftliche Zusicherung der Baugenehmigungsbehörde zu erwirken, daß auf den betreffenden Grundstücken bestimmte Bauvorhaben nach § 35 BBauG genehmigt werden, sofern im Einzelfalle keine sonstigen baurechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigungsbehörde muß in den Fällen des § 35 Abs. 2 BBauG vorher die generelle Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 BBauG einholen.

2.4 Ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung (bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung) von Bauleitplänen erforderlich, so sollen die Gemeinden, deren Gemarkungsgebiet ganz oder teilweise von einer beabsichtigten Flurbereinigung erfaßt wird, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Bauleitplanung in Angriff nehmen. Bis zur formellen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens (in der Regel zwei Jahre nach dem Termin der Dringlichkeitsfeststellung) soll das Bauleitplanverfahren wenigstens bezüglich des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein.

Vorbereitungen zur Flurbereinigung, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sein können (Vorplanungsbericht der Land- und Forstwirtschaftskammer usw.) sollen den Gemeinden zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Bei kreisangehörigen Gemeinden, in denen keine starke bauliche Entwicklung stattfindet, ist in den Fällen der Ziff. 2.4 zu empfehlen, daß die Gemeinde das zuständige Kulturamt um Übernahme der technischen Ausarbeitung der Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 3 BBauG ersucht. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Auftragserteilung.

Das Kulturamt soll grundsätzlich dem Ersuchen entsprechen und unverzüglich der Gemeinde die Auftragsannahme bestätigen. Ist das Kulturamt ausnahmsweise arbeitstechnisch zur Übernahme nicht in der Lage, so hat es vor Erteilung eines ablehnenden Bescheides die Zustimmung des Landeskulturamtes einzuholen. Die Gemeinde kann zu ihrer Beratung zusätzliche Sachver-

ständige der Bauleitplanung (z. B. freischaffende Planer oder das Kreisbauamt usw.) heranziehen, denen die Mitwirkung bei der technischen Ausarbeitung der Bauleitpläne zu ermöglichen ist.

- 2.6 Mit der Einreichung der Unterlagen für den Flurbereinigungsbeschluß berichtet das Kulturamt dem Landes-kulturamt, welche Verhältnisse bezüglich der Bauleitplanung vorliegen.
- 2.7 Ist das Kulturamt beauftragt worden, so ist nach den „Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz“ zu verfahren. Vereinfachungen sind insbesondere in folgenden Punkten zulässig:
- 2.7.1 Die „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ gemäß § 1 Abs. 3 BBauG und die „Erfordernisse der Landesgestaltung und Landesplanung“ gem. § 37 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (FlurbG) können mit der gleichen Anfrage beim Regierungspräsidenten ermittelt werden.
- 2.7.2 Der nach § 8 Abs. 2 BBauG als vorbereitender Bauleitplan in der Regel zuerst zu erstellende Flächennutzungsplan kann aus Gründen der Arbeitersparnis wie auch zur Vermeidung unnötiger Differenzen zwischen Bauleitplanung und Flurbereinigung aus einer Kopie des Wege- und Gewässerplans entwickelt werden. Die Ergänzungen, die erforderlich sind, um dem Plan den Charakter eines Flächennutzungsplans gem. § 5 BBauG zu geben, sollen im Einvernehmen mit dem für die Genehmigung der Bauleitpläne zuständigen Regierungspräsidenten vorgenommen werden.
- 2.7.3 Der Bebauungsplan gem. § 9 BBauG kann dementsprechend aus einer Kopie der Flurbereinigungskarte (Zuteilungskarte) entwickelt werden.
- 2.7.4 Die „Abstimmung mit den Nachbargemeinden“ gemäß § 2 Abs. 4 BBauG und die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ gem. § 2 Abs. 5 BBauG können zugleich mit der Aufstellung der „allgemeinen Grundsätze“ nach § 38 FlurbG und des „Wege- und Gewässerplanes“ nach § 41 FlurbG erfolgen. Weitere Vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der Bauleitpläne, können mit Zustimmung des für die Genehmigung der Bauleitpläne zuständigen Regierungspräsidenten vorgenommen werden, wenn dadurch das ordnungsmäßige Zustandekommen der Pläne nicht beeinträchtigt wird.
- 2.8 Bei der Bewertung sind ergänzend zu den Bewertungsvorschriften des FlurbG die entsprechenden Vorschriften des BBauG zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 18. 6. 1962

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten**  
IV 72/62 LK. 24.1.8.

**Der Hessische Minister  
des Innern**  
VIII/VIIh — 61 a 02/07  
StAnz. 26/1962 S. 867

**734**

#### **Flurbereinigung Eichelhain, Krs. Lauterbach**

Auf Grund des § 4 des FlurbG vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Eichelhain, Krs. Lauterbach wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes — jedoch ausschließlich der Grundstücke lt. Grundstücksverzeichnis in Größe von zusammen 0,9375 ha — festgestellt. Es hat eine Größe von 908 ha, worin eine Waldfläche von 450 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen, soweit die Grenze des Flurbereinigungsgebietes von der Gemarkungsgrenze abweicht durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlage 1 (Verzeichnis der ausgeschlossenen Grundstücke) und die Anlage 2 (Gebietskarte) bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eichelhain“ mit dem Sitz in Eichelhain, Krs. Lauterbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. Nr. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; b) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eichelhain, Krs. Lauterbach und der Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme bei den Bürgermeisterämtern in Eichelhain und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 23. 5. 1962

**Landeskulturamt**  
DF 364 G.Nr. 13894 62  
StAnz. 26/1962 S. 868

**735**

### **Personalnachrichten**

Es sind

#### **C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

##### **b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaL) Günter Groll, LA Erbach (30. 4. 1962); Regierungsssekretär (BaK) Helmut Jakobi, LA Bergstraße (30. 4. 1962);

zum Regierungsinspektor (BaK) Angestellter Paul Münzer, LA Offenbach (27. 3. 1962);  
zum apl. Regierungsinspektor (BaP) Angestellter Friedrich Germann (6. 4. 1962);  
zum apl. Regierungsinspektor (BaW) Angestellter (apl. Reg.-Insp. K) Werner Kessler, LA Gießen (10. 5. 1962);  
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Karl Schupp, LA Gießen (16. 4. 1962);

zum Regierungsobersekretär die Regierungssekretäre (BaL) Karl Lutz, LA Gießen (30. 4. 1962); Walter Schmitt, LA Gießen (10. 5. 1962); Albert Gemmer, LA Alsfeld (24. 5. 1962);  
zum Regierungssekretär Verwaltungsassistent (BaL) Peter Gerhard (11. 5. 1962);  
be rufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungssekretär (Preisprüfer) Johannes Seewald, LA Alsfeld (25. 4. 1962); Regierungsinspektor Karl-Heinz Obermann, LA Offenbach (27. 4. 1962);  
in den Ruhestand versetzt  
Regierungsoberinspektor Alois Reus (1. 5. 1962);

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsveterinärassessor (BaW) die Amtstierärzte Dr. Joachim Hölzel, Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Friedberg (3. 4. 1962); Dr. Hermann Pabst, Reg.-Vet.-Rat des Landkreises Darmstadt (3. 4. 1962);  
in den Ruhestand versetzt  
Präparator August Weiß, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Gießen (1. 5. 1962);  
Darmstadt, 30. 5. 1962

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**  
P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 26/1962 S. 868

## F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

### Reg.-Bezirk Darmstadt, Volksschulen

ernannt

zum/zur apl. Lehrer/in (BaW) apl. Lehrer im befristeten Beamtenverhältnis Alwin Störmer, Offenbach am Main (3. 11. 1961); Christine Klante, Lampertheim (12. 10. 1961); Herma Schott, Groß-Zimmern (24. 10. 1961); Vera-Maria Wendt, Lampertheim (24. 10. 1961); Helga Wintoska, Viernheim (26. 10. 1961); Annelore Heber, Roßdorf (1. 11. 1961); Friedrich Schmidt, Gießen (27. 10. 1961); Hans Specht, Erbach (30. 10. 1961); Gisela Maixner, Mörlenbach (14. 10. 1961); Hildegard Olbrich, Reichenbach (10. 10. 1961); Brigitte Ludwig, Braunshardt (11. 10. 1961); Karin Schulte, Nieder-Modau (18. 10. 1961); Elsbeth Miech, Lorsch (16. 10. 1961); Rudolf Jokisch, Löhrbach (14. 10. 1961); Erich Jäger, Fleschenbach (27. 10. 1961); Günter Zoll, Pfungstadt (19. 10. 1961); Waltraud Heilenz, Gießen (15. 9. 1961); Erich Pullmann, Bischofsheim (10. 10. 1961);  
Lehrer i. A. Johannes Weber, Großen-Linden (28. 10. 1961); apl. Lehrerin im befr. Beamtenverhältnis Margot Gräßler, Merlau (2. 11. 1961); Irmgard Trost, Groß-Gerau (8. 11. 1961); Anton Weinelt, Altenburg (11. 11. 1961); Willibald Sigmund, Dietzenbach (14. 11. 1961); Ria Quastenberg, Münster (5. 11. 1961);  
Lehrerin i. A. Sonja Blobel, Lich (31. 10. 1961);  
apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Ottmar Kurzschenkel, Dieburg (10. 11. 1961); Erwin Grimm, Wiebelsbach (24. 10. 1961); Karl Specht, Laubach (24. 11. 1961); Irene Ban, Rüsselsheim (18. 11. 1961); Waltraut Kretschmer, Steinbach (8. 11. 1961); Ursula May, Falken-Gesäß (17. 11. 1961); Werner May, Rüsselsheim (15. 11. 1961); Leonhard Becker, Offenbach am Main (24. 11. 1961); Werner Döring, Gleimenhain (25. 11. 1961); Irene Kölsch, Niedernhausen (20. 11. 1961);  
apl. Lehrerin im befr. Beamtenverhältnis Gertraud Dreißigacker, Pfungstadt (10. 11. 1961); Ernst Brockmann, Lorsch (23. 10. 1961); Karin Ertel, Offenbach am Main (28. 11. 1961); Günter Fritze, Londorf (6. 11. 1961); Ingrid Ebke, Arnshain (29. 11. 1961); Horst Wagner, Offenbach am Main (6. 12. 1961); Erika Schulz, Semd (28. 11. 1961); Ursula Friebe, Offenbach am Main (5. 12. 1961); Karl Schollmeier, Gernsheim (8. 12. 1961);  
Lehrerin i. A. Edith Zierentz, Offenbach am Main (27. 11. 1961);  
apl. Lehrerin im befr. Beamtenverhältnis Rosemarie Rave, Offenbach am Main (13. 12. 1961); Horst Schepp, Merlau (14. 12. 1961); Helga Weinelt, Elbenrod (11. 12. 1961); Helga Schönwolf, Wernings (12. 12. 1961); Manfred Schlosser, Schotten (13. 12. 1961); Toni Schlett, Rohrbach (15. 12. 1961); Marie Seidenfaden, Gießen (21. 12. 1961); Elfriede Ginnow, Ober-Scharbach (21. 10. 1961); Ursula Gengenbach, Mörfelden (14. 9. 1961); Ruth Henschel, Rüsselsheim (3. 1. 1962);

Dieter Kirchert, Ehringshausen (28. 12. 1961); Helmut Grözl, Wattenb.-Steinb. (9. 1. 1962); Hannelore Hille, Bischofsheim (9. 1. 1962); Inge Rock, Zellhausen (17. 11. 1961); Anna Görner, Darmstadt (10. 1. 1962); Karl-Heinz Pieh, Goddelau (8. 1. 1962);  
Lehrer i. A. Benno Brandt, Biebesheim (29. 12. 1961); Benno Geddigmeier, Romrod (12. 1. 1962);  
apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Paul Haserodt, Reiskirchen (21. 1. 1962); Rolf John, Ober-Wegfurth (16. 12. 1961); Barbara Gohl, Alten-Busek (23. 12. 1961); Käthe Specht, Hiltersklingen (23. 11. 1961);  
Lehrer i. A. Herbert Kohle, Södel (25. 1. 1962);  
apl. Lehrerin im befr. Beamtenverhältnis Ulrike Fabian, Erlenbach (9. 2. 1962); Heinz Clemenz, Borsdorf (10. 1. 1962); Jürgen Heyer, Dietzenbach (24. 11. 1961); Helga-Sigrud Bues, Seliers (30. 1. 1962); Albine Hartmann, Schuldorf Bergstraße (1. 2. 1962);  
Lehrer i. A. Rudolf Jugl, Ober-Ramstadt (31. 1. 1962);  
apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Paul Hauguth, Frischborn (25. 1. 1962); Jürgen Schiller, Neu-Isenburg (5. 12. 1961); Reinhold Gilbert, Lindenstruth (1. 2. 1962); Franz Wohlrab, Lützel-Wiebelsbach (2. 2. 1962); Ursula Neundörfer, Bischofsheim (26. 1. 1962); Regina Stenner, Lorsch (1. 2. 1962); Günter Hoffmann, Düdelsheim (8. 2. 1962); Manfred Schnabel, Mörfelden (18. 12. 1961); Adolf Breitmeier, Harreshausen (13. 2. 1962); Helga Lehnhäuser, Ginsheim (13. 2. 1962); Richard Stix, Klein-Zimmern (14. 2. 1962);  
zum/zur Lehrer/in (BaK) apl. Lehrer (BaW) Dietrich Sader, Hirschhorn (17. 10. 1961); Christa Freudenberger, Ilbeshausen (18. 10. 1961); Ursula Schwarzi, Egelsbach (19. 10. 1961); Rolf Schmidt, Zotzenbach (18. 10. 1961); Johann Giebisch, Steinheim (7. 11. 1961); Hanna Biesenbach, Offenbach am Main (3. 11. 1961); Horst Hillgärtner, Langen 27. 10. 1961); Marianne Becker, Heppenheim (10. 10. 1961); Doris Rietschel, Lützel-Wiebelsbach (27. 10. 1961); Maria Schwamborn, Gießen (4. 11. 1961); Maria Korb, Gießen (9. 11. 1961); Hans Völzel, Gießen (4. 11. 1961); Fritz Rost, Darmstadt (16. 11. 1961); Edith Schneider, Offenbach am Main (21. 11. 1961); Günter Rompa, Günterfürst (15. 9. 1961); Karl-Heinz Lull, Rüsselsheim-Königstädten (2. 12. 1961); Rosina Heil, Rodheim v. d. H. (6. 12. 1961); Brigitte Schwarz, Biebesheim (8. 12. 1961); Ingrid Scheinost, Biebesheim (9. 12. 1961); Wilhelmine Galter, Kaichen (12. 12. 1961); Lieselotte Eckstein, Michelstadt (12. 12. 1961); Anna de Vries, Butzbach (11. 12. 1961); Albrecht Krause, Ober-Rosbach (18. 12. 1961); Helmut Repp, Beienheim (20. 12. 1961); Eberhard Reif, Ober-Mörlen (28. 12. 1961); Brigitte Brenke, Friedberg (27. 12. 1961); Jutta Müller, Lampertheim (23. 10. 1961); Philipp Kimpel, Nieder-Wöllstadt (8. 1. 1962); Walter Gantz, Ulfa (10. 1. 1962); Berthold Dyba, Lampertheim (16. 10. 1961); Horst Schleese, Engelrod (15. 1. 1962); Marie-Luise Ade, Eppertshausen (5. 1. 1962); Heinz Gebbert, Laubach (16. 1. 1962); Magdalena Hofmann, Mülheim (22. 1. 1962); Werner Kirsch, Hofheim (9. 1. 1962); Joachim Schwär, Rüsselsheim (22. 1. 1962); Karin Sochatzy, Ober-Ramstadt (22. 1. 1962); Anita Wendel, Schuldorf Bergstraße (8. 12. 1961); Ursel Schröder, Inheiden (9. 12. 1961); Horst Becker, Altenschlirf (6. 12. 1961); Norbert Held, Biblis (9. 1. 1962); Dieter Haschker, Usenborn (6. 2. 1962); Susanne Kammer, Ober-Mockstadt (7. 2. 1962); Gerhard Thurn, Hessenaue (8. 2. 1962); Irmgard Höpp, Dauernheim (9. 2. 1962); Doris Rehbaum, Saasen (14. 2. 1962); Rudolf Schwab, Gießen (7. 2. 1962); Erich Mirz, Roßdorf (7. 2. 1962); Lieselotte Kühn, Gelnhaar (15. 2. 1962);  
zur techn. Lehrerin (BaK) techn. Lehrerin i. A. Charlotte Kistler, Darmstadt (10. 11. 1961); apl. techn. Lehrerin (BaW) Gisela Goldammer, Schlitz (20. 2. 1962); apl. techn. Lehrerin (BaW) Maria Lodzik, Biebesheim (19. 2. 1962);  
zum Lehrer/in (BaL) Lehrerin i. A. Monika Krause, Unter-Flockenbach (27. 1. 1961); apl. Lehrer (BaW) Heinz Jackel, Offenbach (13. 12. 1961); apl. Lehrer (BaW) Wilhelm Ohl, Kelsterbach (11. 12. 1961);  
zum Lehrer an einer Volks- und Realschule apl. Lehrer (BaW) Friedrich Herrmann, Friedberg (22. 9. 1961);  
zum Realschullehrer (BaL) Lehrer Ernst Sulzbach, Bad König (10. 10. 1961); apl. Realschullehrer Dr. Albert Keßler, Gießen (18. 11. 1961); Lehrerin i. A. Germana Jahn, Heppenheim (7. 11. 1961); Lehrer (—) Fritz Müller, Bad Vilbel (23. 11. 1961); Lehrerin Hildegard Deringer, Offenbach am Main (4. 11. 1961); Lehrer Gerhard Krell, Walldorf (6. 1. 1962);

zum Realschullehrer (BaK) apl. Realschullehrer Gottfried König, Friedberg (18. 12. 1961); apl. Lehrer (BaW) Otto Keßler, Mörfelden (9. 2. 1962);

zum Lehrer (—) apl. Lehrer (BaW) Karl Trötsch, Butzbach (11. 12. 1961);

zum Hauptlehrer (—) die Lehrer (BaL) Franz Pauer, Gelnhaar (27. 10. 1961); Hans-Dietrich Moritz, Hirzenhain (30. 11. 1961); Eduard Katzenmeier, Brandau (4. 12. 1961); Josef Pinks, Merlau (31. 10. 1961); Ludwig Lipski, Rödgen-Wisselsheim (24. 11. 1961); Egon Kottek, Hainhausen (22. 1. 1962); Karl Böhm, Brensbach (1. 12. 1961);

Sonderschullehrer Edgar Weihmann, Lampertheim (19. 12. 1961); die Lehrer (BaL) Hans-Georg Nowak, Maar (27. 10. 1961); Friedrich Schinzel, Glauberg (30. 1. 1962); Fritz Martens, Schneppenhausen (5. 1. 1962);

zum Hauptlehrer (BaL) Lehrer Otto Fischer, Herbstein (12. 2. 1962);

zum Sonderschullehrer (BaL) Lehrer Gottfried Czuma, Offenbach am Main (21. 12. 1961);

zur Sonderschullehrerin (—) Lehrerin Dora Kersten, Gießen (8. 2. 1962);

zur Lehrerin (BaW) Lehrerin i. A. Irmgard Dietze, Offenbach am Main (9. 12. 1961) ;

zum Konrektor (—) Realschullehrer Ludwig Walther, Michelstadt (26. 10. 1961); die Lehrer Norbert Reith, Heusenstamm (13. 11. 1961); Fritz Hübler, Hausen (29. 11. 1961); Karl Schröder, Hainstadt (20. 11. 1961); Friedrich Schwin, Darmstadt (28. 11. 1961); die Lehrerin Gertrud Stefan, Offenbach a. M.-Bieber (9. 1. 1962); Realschullehrer Helmut Handke, Schotten (10. 1. 1962);

zum Rektor (—) Konrektor Kurt Busch, Offenbach am Main (25. 10. 1961); Lehrer Georg Schlaga, Rodheim v. d. H. (26. 10. 1961); Lehrer Horst Trautvetter, Groß-Karben (26. 10. 1961); Hauptlehrer Alfrie Röder, Hirschhorn (29. 8. 1961); Realschullehrer Friedrich Reinholz, Griesheim (9. 1. 1962); Lehrer Rudolf Baumert, Darmstadt (9. 12. 1961); zum Lehrer einer Volksschule Lehrer Richard Galle, Sprendlingen (6. 7. 1961);

zum/zur apl. Realschullehrer/in (BaW) apl. Realschull. im befr. Beamtenverhältnis Rudolf Andres, Sprendlingen (10. 12. 1961); Franz-Josef Wenisch, Rüsselsheim (18. 11. 1961); Adelinde Best, Schotten (10. 1. 1962);

zum Realschullehrer (—) die Lehrer Bernhard Schulze, Alsfeld (9. 1. 1962); Heinz Ludwig Müller, Butzbach (23. 1. 1962); Wilhelm Weber, Offenbach am Main (23. 1. 1962); Lehrerin Edeltraud Krommer, Offenbach am Main (27. 1. 1962); techn. Lehrerin Lotte Maas, Friedberg (7. 2. 1962); die Lehrer Jakob Roßmann, Heppenheim (11. 1. 1962); Franz Peter, Butzbach (9. 2. 1962);

zum Volks- und Realschul-Konrektor Realschullehrer Wilhelm Arnold, Friedberg (18. 12. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer (BaK) Günther Hofmann, Griesheim (1. 11. 1961); Gerthold Laska, Nieder-Moos (27. 10. 1961); Gerda Franke, Freiensteinau (27. 10. 1961); Eva Beese, Gräfenhausen (30. 10. 1961); Helga Knörzer, Weiterstadt (7. 11. 1961); Karl Müller, Pfungstadt (1. 11. 1961); Liselotte Oestreich, Zeilbach (17. 10. 1961); Helmuth Gernand, Griesheim (2. 11. 1961); Peter Köhler, Ober-Modau (2. 11. 1961); Ernst Bräuer, Griesheim (2. 11. 1961);

techn. Lehrerin (BaK) Christiane Renger, Lämmerspiel (7. 11. 1961);

die Lehrer (BaK) Günther Gröbel, Villingen (25. 10. 1961); Edith Wißmann, Langen (13. 11. 1961); Joachim Drischel, Pfungstadt (15. 11. 1961); Rudolf Mohr, Darmstadt (11. 10. 1961); Gerhard Hillert, Traisa (20. 11. 1961); Margarete Merker, Griesheim (20. 11. 1961); Richard Lind, Wölfersheim (24. 11. 1961); Arbogast Reinhardt, Erlenbach (30. 11. 1961); Lehrerin (—) Cäcilie Kowollike, Friedberg (6. 12. 1961); die Lehrer(innen) (BaK) Elly Trautmann, Gräfenhausen (18. 12. 1961); Horst Neumann, Haisterbach (30. 10. 1961); Friedrich Schmidt, Dietzenbach (5. 1. 1962);

techn. Lehrerin (BaK) Charlotte Lietzau, Offenbach am Main (10. 1. 1962);

Lehrerin (BaK) Hildegard Reinhard, Viernheim (10. 1. 1962);

Sonderschullehrer (—) Werner Luther, Griesheim (23. 1. 1962);

Lehrerin (BaK) Rosemarie Rehberg, Offenbach am Main (1. 2. 1962);

Lehrer (BaK) Hans Thierolf, Babenhausen (12. 2. 1962); Realschullehrerin (BaK) Elvira Vogt, Offenbach am Main (12. 2. 1962);

Lehrerinnen (BaK) Brigitte Voß, Engelrod (20. 10. 1961); Anna Wozichnoy, Offenbach am Main (16. 2. 1962); techn. Lehrerin Adeltraud Seifert, Offenbach am Main (16. 2. 1962);

zum Lehrer apl. Lehrer (BaW) Wilhelm Mengler, Habitzheim (4. 1. 1962); Lehrer i. A. Friedrich Schuller, Hainstadt (11. 1. 1962); apl. Lehrerin (BaW) Eleonore Beyer, Queckborn (12. 1. 1962); techn. Lehrerin (BaK) Lissi Emig, Ober-Ramstadt (2. 11. 1961); Lehrerin (BaK) Irmgard Hartmann, Wembach (1. 11. 1961); Lehrer i. A. Heinz Heffert, Bad Nauheim (9. 2. 1962);

die apl. Lehrer (BaW) Hugo Jungnick, Betzenrod (9. 2. 1962); Anna Pinks, Nieder-Ohmen (25. 1. 1962); Ilse Schönbein, Darmstadt (20. 2. 1962);

die Lehrer i. A. Paul Deetz, Gambach (16. 2. 1962); Werner Voigt, Schlitz (20. 2. 1962); Fritz Gierth, Gießen (22. 2. 1962);

**ernannt**  
zum Schulrat (—) die Rektoren (BaL) Wilhelm Steinbrecher, Offenbach am Main (30. 3. 1961); Ludwig Magsam, Büdingen (18. 12. 1961);

**in den Ruhestand versetzt**

Lehrer (BaL) Adalbert Gensch, Leeheim (1. 10. 1961); Realschullehrer (BaL) Karl Oprée, Offenbach am Main (1. 11. 1961);

die Lehrer (BaL) Andreas Kastner, Unter-Absteinach (1. 11. 1961); Erich Wnuck, Reuters (1. 4. 1961); Albert Krug, Volckartshain (1. 12. 1961); Arthur Mahn, Kelsterbach (1. 1. 1962); Maria Kreiter, Lorsch (20. 12. 1961);

techn. Lehrerin Wilhelmine Charwat, Hofheim (1. 1. 1962); Lehrerin (BaL) Otilie Friedmann, Offenbach am Main (1. 2. 1962);

die Lehrer (BaL) Reinhard Keller, Londorf (1. 2. 62); Erhard Oberhauer, Daubringen (1. 4. 1962);

**entlassen**

Lehrerin (BaK) Elisabeth Hortig, Watzenb.-Steinb. (1. 10. 1961); Lehrerin (BaL) Hildegard Horn, Heuchelheim (31. 10. 1961); die apl. Lehrerinnen (BaW) Marga Held, Ober-Roden (1. 11. 1961); Christa Zwecker, Stordorf (30. 9. 1961); Ursula Detig, Offenbach am Main (1. 12. 1961); Lehrerin (BaL) Ilse Geist, Erbach (31. 12. 1961); apl. Lehrerin (BaW) Eva Begrich, Beedenkirchen (23. 12. 1961);

die Lehrer (BaL) Rudolf Seibert, Offenbach am Main (8. 11. 1961); Christa Warlimont, Viernheim (31. 12. 1961); Elfriede Simonis, Mengelbach (31. 1. 1962); apl. Lehrerin (BaW) Gertrud Brockmann, Schuldorf Bergstraße (31. 1. 1962); Lehrerin (BaL) Rosemarie Hinterberger, Darmstadt (1. 2. 1962);

die apl. Lehrerinnen (BaW) Adelheid Behr, Froschhausen (1. 4. 1962); Renate Maack, Bad Nauheim (31. 3. 1962);

**Berufsschulen**

**ernannt**

zum/zur GOL (BaK) apl. GOL (BaW) Johann Schmidt, Darmstadt (9. 10. 1961) ;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Fachschuloberlehrer Otto Velten, Gießen (24. 11. 1961); GOL (BaK) Hedwig Klemm, Offenbach am Main (15. 11. 1961);

**ernannt**

zum Berufsschuldirektor (—) Studienrat Heinrich Cäster, Darmstadt (24. 10. 1961); GOL Rosa Hübel, Darmstadt (14. 8. 1961); GOL Franz Eidemüller, Darmstadt (19. 1. 1962);

zum/zur LOL (BaL) die apl. LOL (BaW) Ludwig Rothermel, Lampertheim (10. 11. 1961); Karl Heiner, Gießen (14. 11. 1961); Vera Janus, Offenbach am Main (12. 12. 1961); Ursula Braun, Groß-Gerau (14. 12. 1961); Susi Reinitzer, Nidda (5. 12. 1961);

zum Baurat i. t. S. (BaK) Dipl.-Phys. Helmut Kröhnert, Darmstadt (19. 12. 1961); Dipl.-Math. Heinrich Hassinger, Friedberg (23. 12. 1961);

zum Baurat i. t. S. die Dozenten i. A. Paul Dietgen, Friedberg (8. 11. 1961); Manfred Wagner, Darmstadt (29. 11. 1961); Dr. Hugo Moppert, Friedberg (25. 9. 1961); Paul Georg Eul, Friedberg (6. 11. 1961); Gerhard Kampf, Darmstadt (30. 11. 1961);

zum Oberbaurat i. t. S. Baurat Josef Stindl, Friedberg (22. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit GOL (BaK) Josef Ferkinghoff, Darmstadt (7. 12. 1961);

ernannt

zum Studienrat (BaK) Dipl.-Physiker i. A. Horst Schmidt, Darmstadt (24. 11. 1961);  
zum Studienrat (BaL) Stud.-Ass. (BaW) Hans-Peter Krieg, Gießen (30. 1. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Taubstummenoberlehrer (BaL) Karl Schaaf, Friedberg (1. 10. 1961);

GOL (BaL) Engelbert Schneider, Friedberg (1. 1. 1962);  
entlassen

GOL (BaK) Helga Bohne, Darmstadt (31. 3. 1961);  
GOL (BaL) Walter Buckpesch, Offenbach am Main (4. 1. 1962);

Darmstadt, 28. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

— II/1 — 7 1 08 (1) —

StAnz. 26/1962 S. 869

**736****KASSEL****Regierungspräsidenten****Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Wolfhagen**

I.

Zum Schutze der auf dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 37, Flurstück 90, gelegenen Wassergewinnungsanlage der Interessentengemeinschaft Philippinenburg für den Ortsteil Philippinenburg habe ich durch Bescheid vom 24. 3. 1961 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. 9. 1961 — III/5 Az.: 63 h 02/01 — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

**a) als Fassungsgebiet**

die Grundstücke Gemarkung Wolfhagen, Flur 37, Flurstücke 79 und 90, sowie den südlich des Weges, Flurstück Nr. 78 liegenden Teil des Flurstücks 6 und einen rund 50 m breiten und 75 m langen um die Fassungsanlage liegenden Teil des Flurstücks 9/1,

**b) als engere Schutzzone**

die Grundstücke Gemarkung Wolfhagen, Flur 37, Flurstück Nr. 9/1 — soweit nicht zum Fassungsgebiet gehörig —, 107/13, 106/13, 105/13, 104/13 und 14 teilweise — und zwar der westlich der von der Kreuzung der Wege Flurstücke 80 und 82 in etwa nordnordwestlicher Richtung verlaufenden gedachten Linie liegenden Teil dieses Flurstücks — sowie die zwischen diesen Flurstücken liegenden bzw. diese Flurstücke begrenzenden Teile der Wege Flurstück 80, 82 und 83;

**c) als weitere Schutzzone**

das oberirdische Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage und darüber hinaus noch Teile der Distrikte 90, 91 und 92 des Staatsforstes Ehlen mit einer Gesamtfläche von einer mittleren Breite von 375 m und einer mittleren Länge von 750 m umfaßt.

**II. Bedingungen und Auflagen****Zu a) Fassungsgebiet:**

Die Fläche des Fassungsgebietes ist von der Interessentengemeinschaft Philippinenburg zu erwerben und gegen unbefugtes Betreten einzuzäunen. Sie ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Jegliche Nutzung der Fläche des Fassungsgebietes mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung ist untersagt. Innerhalb des Fassungsgebietes ist jegliche Düngung verboten.

**Zu b) engere Schutzzone:**

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben oder sonstiger Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche, die Einrichtung eines Friedhofs sowie von Müll- und Schuttablagungsplätzen, von Sickergruben, Verregnisanlagen und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.
2. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung der Flächen ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach der Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird.
3. Die in der engeren Schutzzone verlaufenden Wirtschaftswege sind — soweit noch nicht vorhanden — mit Seitengräben auszulegen. Diese Seitengräben sind so zu unterhalten, daß das anfallende Oberflächenwasser von Nieder-

schlägen und der Schneeschmelze ungehindert abfließen und nicht in den Fassungsgebiet eindringen kann.

**Zu c) weitere Schutzzone:**

Innerhalb der weiteren Schutzzone ist die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle und Abwässer, wenn diese nicht mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden können, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserverwertungen sowie die Einrichtung von Friedhöfen untersagt. Totes Vieh darf auch in der weiteren Schutzzone nicht vergraben werden.

III.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

Kassel, 18. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

III/5 Az.: 63 h 02/11

StAnz. 26/1962 S. 871

**737****WIESBADEN****Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Elkerhausen — Ortsteil Fürfurt —, Oberlahnkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Elkerhausen, Oberlahnkreis, habe ich durch Bescheid vom 5. 6. 1962 gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elkerhausen, Oberlahnkreis, für den Ortsteil Fürfurt wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der Fassungsgebiet und die engere Schutzzone umfassen die in dem zugehörigen Verzeichnis aufgeführten Flurstücke. Im übrigen ergeben sich die Grenzen und die Gliederung des Wasserschutzgebietes aus einem Plan.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- I. den Fassungsgebiet,
- II. eine engere Schutzzone und
- III. eine weitere Schutzzone.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

**I. Im Fassungsgebiet:**

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an den Wassergewinnungsanlagen selbst.
2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlage benutzten Flächen sind möglichst als Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.
3. Im Fassungsgebiet befindliche oder an ihm entlang führende Wasserläufe sind wasserdicht zu verrohren oder in Betonbetten zu verlegen.

**II. In der engeren Schutzzone:**

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies- und Sandgruben sind verboten.
2. Das Einbringen in den Boden oder das Lagern von festen oder flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie aller Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieschlacken, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.
5. Eine Düngung der Grundstücke in der engeren Schutzzone mit Naturdünger einschließlich Jauche und den handelsüblichen Kunstdüngern ist zulässig. Jeglicher Dünger muß sofort ausgebreitet bzw. verteilt werden.
6. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen ist im Bereich der engeren Schutzzone verboten.

**III. In der weiteren Schutzzone:**

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen und Müllplätze.
4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit künstlichen oder natürlichen Stoffen ist zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen gewässerschädlichen Stoffen ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Gewässer gelangen können.
6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie Steinbrüche usw. dürfen nicht mit Müll und anderen grundwasserschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

**§ 4**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5**

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., haben bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen zu beachten, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg (Lahn) als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

**§ 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Wiesbaden, 5. 6. 1962

**Der Regierungspräsident**

III 5 — 25 (E. 27)

StAnz. 26/ 1962 S. 871

**738**

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Breitenbach, Kreis Schlüchtern**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Breitenbach, Kreis Schlüchtern, ordne ich gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — folgendes an:

**§ 1**

Zum Schutze des Grundwasserwerkes der Gemeinde Breitenbach, Kreis Schlüchtern, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt ein Teilstück des Flurstücks 70/3, Flur A, der Gemarkung Breitenbach, Eigentümerin Gemeinde Breitenbach — Größe des Flurstücks: 0,1551 ha. Größe des anteiligen Schutzgebietes: 0,1362 ha —. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem zugehörigen Plan.

**§ 2**

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur einen Fassungsbeereich. Eine engere und eine weitere Schutzzone werden nicht ausgewiesen.

**§ 3**

Für den Fassungsbeereich gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an der Wassergewinnungsanlage selbst.
2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbeereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbeereich ist durch einen Zaun einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlagen genutzten Flächen sind mit Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.
3. Ausgenommen von der Bestimmung der Nr. 1 ist der geplante Bau eines Hochbehälters.

**§ 4**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5**

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. Bauaufsichtsbehörde und die untere Wasserbehörde, berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Der Landrat des Landkreises Schlüchtern überwacht die Durchführung dieser Schutzanordnung.

**§ 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 17. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

III 5 — 25 (B/82)

StAnz. 26/1962 S. 872

**Buchbesprechungen**

**Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz.** Beiträge zur Wesensbestimmung dieser Grundrechte von Dr. Franz Schneider d. r. 1962, XV, 188 Seiten gr. 8. Kartoniert 18,50 DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin)

Die vorliegende Arbeit Franz Schneiders stellt sich die Aufgabe zur Begriffsbestimmung der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG beizutragen. Neben ihrem wissenschaftlichen Wert hat die Arbeit Schneiders angesichts der derzeitigen Beratungen über den von einer Kommission der Innenministerkonferenz ausgearbeiteten Modellentwurf für Landespressegesetze (der Text ist abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Deutschen Presserates von 1960, S. 34 ff.), die das Presserecht im Bundesgebiet einheitlich gestalten sollen, eine enorme praktische Bedeutung. Nicht minder bedeutsam erscheint eine Besinnung auf Wert und Wesen der Pressefreiheit bei der Gestaltung des Notstandsrechtes. Denn nur unter Abwägung der Bedeutung der Pressefreiheit als Eckpfeiler der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes einerseits und der Gefahren, die dem Staate durch eine freie Presse im Falle eines Notstands drohen können, andererseits kann die richtige Lösung gefunden werden (vgl. die Ausführungen von Frey, Notstandsgesetzgebung und Presse, Erfahrungen demokratischer Länder, in Neue Zürcher Zeitung vom 14. 4. 1962, Bl. 13 und 14).

Schneider versucht dem Wesen der Pressefreiheit auf dem Wege einer Auseinandersetzung mit Umfang und Wesen der Meinungsäußerungsfreiheit näher zu kommen, ein Weg, der sich auf Grund der historischen und rechtssystematischen Verzahnung beider Verfassungsbürgungen anbietet. Er untersucht deshalb zunächst unter eingehender Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schrifttums das Wesen der Meinungsäußerungsfreiheit. Schneider sieht den Grund der verfassungsrechtlichen Verbürgung der Meinungsäußerungsfreiheit nicht wie W. Geiger (Das Grundrecht der Pressefreiheit, in die Funktion der Presse im demokratischen Staat, 1958, S. 19) und Rothenbücher (VVDStRL 4, S. 9 ff.) in dem Beitrag der freien Meinungsäußerung zur objektiven Wahrheitsfindung sondern in der „mit geläufigen Mitteln zu erreichenden Behauptung, Stärkung und Erweiterung der individuellen Stellung“ desjenigen, der eine Meinung äußert (S. 11). Den Umfang des Grundrechtsschutzes des Art. 5 Abs. 1, Satz 1 GG beschränkt Schneider im Anschluß an die herrschende Lehre auf Meinungsäußerungen und klammert die Äußerung von Tatsachen, bei denen „über ihre Objektivwirkung hinaus keine durch Positionsgewinn subjektiv intendierte, gesonderte Einflußnahme erfolgt“, aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1, Satz 1 GG aus (S. 28). An dieser Eingrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit legt Schneider dar, daß bereits auf dem individualrechtlichen Gebiet sich Pressefreiheit und Meinungsfreiheit nur teilweise überdecken (S. 90 f.); denn die Pressefreiheit schützt auch die Berichterstattung, d. h. die Wiedergabe von Tatsachen (S. 99). Die wesentliche Bedeutung der Pressefreiheit liegt jedoch ohne Frage auf dem nicht-individualrechtlichen Sektor. Denn die Presse — d. h. in erster Linie die in der Presse Schreibenden — wird wegen der ihr aufgetragenen öffentlichen Aufgabe geschützt. Die Institutionalisierung der Pressefreiheit ist ein Gebot einer Demokratie, in der sich die Bildung der öffentlichen Meinung pluralistisch vollziehen soll. Schneider geht deshalb von einer komplexen Gestaltung der Pressefreiheit im Grundgesetz aus. Die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG besteht aus einem „Nebeneinander von subjektiv-öffentlichem Recht und Einrichtungsgarantie“ (S. 134).

Die sorgfältige und die verfassungsrechtliche Literatur erschöpfend auswertende Darstellung Schneiders stellt eine wesentliche Bereicherung des bei Auslegung des Art. 5 GG zu berücksichtigenden Schrifttums dar. Die Auseinandersetzung mit der behandelten Materie und die Benutzung der Arbeit Schneiders werden durch ein ausführliches Literatur- und Stichwortverzeichnis außerordentlich erleichtert. Es bleibt deshalb zu hoffen, daß sich die von Professor Maunz im Vorwort zu Schneiders Arbeit aufgestellte Prognose: „Das Bemühen des Verfassers wird gewiß ein lebhaftes Interesse finden, zumal auch sehr umstrittene Fragen nicht ausgespart werden“ bewahrheitet.

Regierungsassessor Dr. Groß

**Gesetz über die Tuberkulosehilfe, Kommentar von Dr. F. Luber,** Landessozialgerichtsrat, 1. Auflage, Preis des Werkes einschließlich der bis jetzt vorliegenden Ergänzungen 42,— DM, Verlag R. S. Schulz, München.

Zu dem an dieser Stelle wiederholt besprochenen Kommentar (zuletzt im StAnz. 1962 S. 206) sind inzwischen die 9. und 10. Ergänzungslieferung erschienen. Wenn auch das Tuberkulosehilfegesetz (THG) mit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. 6. 1961 (BGBl. I S. 815) am 1. 6. 1962 außer Kraft getreten ist, so wird dies die Bedeutung des Kommentars für die Praxis nicht schmälern, da das Bundessozialhilfegesetz die Bestimmungen des Tuberkulosehilfegesetzes im wesentlichen übernommen hat. Die Umstellung des Kommentars auf die neuen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes ist bereits angekündigt und soll in Kürze erfolgen.

Der Verfasser hat mit den beiden Ergänzungslieferungen die Kommentierung weiterhin ergänzt. So werden im einzelnen die Voraussetzungen dargelegt, unter denen der Träger der Tuberkulosehilfe „Sofortmaßnahmen“ zu ergreifen hat (Erläuterung Nr. 15a zu § 1 THG); der Verfasser hat sich ferner eingehend mit dem Begriff der Erwerbsfähigkeit (Erläuterung Nr. 14 zu § 2 THG) und der Überleitung von Ansprüchen gegen private Krankenkassen auf den Träger der Tuberkulosehilfe befaßt (Erläuterung Nr. 6 zu § 19 THG; vgl. auch Erläuterung Nr. 2 zu § 30 THG). Im übrigen war auch bei der Ergänzung des Kommentars die durch das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall in der Fassung des Gesetzes vom 12. 7. 1961 (BGBl. I Seite 913) erfolgte Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 14. 8. 1961 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 23. 8. 1961, Beilage zum BVBl., Heft 9, Sept. 1961) sowie die Ablösung

der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 durch das am 1. 1. 1962 in Kraft getretene Bundesseuchengesetz vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) zu berücksichtigen. Die Literaturhinweise wurden ebenfalls ergänzt.

Der Anhang A wurde um weitere landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum THG erweitert. Er enthält nunmehr u. a. auch die in Hessen ab 1. 6. 1961 in der wirtschaftlichen Hilfe geltenden Bedarfssätze für den laufenden Lebensunterhalt (§ 18 Abs. 2 THG) sowie die ab 1. 6. 1961 erhöhten Ernährungsbeiträge (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 THG — vgl. Anhang 276 ff.). Der im Anhang 276 (13) abgedruckte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. 5. 1960 betreffend Tuberkulosehilfe für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und deren Familienangehörige ist durch die Kegeung des am 1. 4. 1962 in Kraft getretenen neuen Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) abgelöst worden. Die §§ 93, 215 Abs. 1 HBG übernehmen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen unterstehen, sowie für deren Familienangehörige die für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Bundes geltenden Vorschriften und übertragen die Durchführung der Tuberkulosehilfe dem Landeswohlfahrtsverband Hessen. Damit hat auch die Tuberkulosehilfe für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre gesetzliche Regelung gefunden. § 93 Abs. 3 HBG in Verbindung mit § 215 Abs. 1 HBG ermächtigt die Landesregierung, das Nähere über die Durchführung der Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung steht allerdings noch aus.

Die beiden Ergänzungslieferungen berücksichtigen schneidlich auch zwischenzeitliche Änderungen der im Anhang B abgedruckten, die Tuberkulosehilfe berührenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften — insbesondere die durch das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall erfolgten Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Neben diesem Gesetz wurden u. a. die neuen Verwaltungsverfahren zum Bundessozialhilfegesetz und das Bundesseuchengesetz in den Anhang aufgenommen.

Regierungsassessor Dr. Fuhr

**Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst — Landesrechtsausgabe Hessen —** Ergänzbare Loseblattwerk, 55.—60. Ergänzungslieferung, Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rhein).

Seit der letzten Besprechung des o. a. Werkes im StAnz. 1961, Seite 759, ist die 55. bis 60. Ergänzungslieferung erschienen.

Die 55. Ergänzungslieferung enthält in der Gruppe 8 (Tarifrecht) u. a. verschiedene Tarifverträge über die Gewährung von Weihnachtsgeldern; so z. B. an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Lehrlinge, sowie den Ausführungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen hierzu. Daneben enthält diese Ergänzungslieferung in der Gruppe 9 (Fürsorgebestimmungen) verschiedene, die Anwendung der HBeihVO erleichternde Runderlasse des Hessischen Ministers der Finanzen.

In der 56. Ergänzungslieferung finden wir den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. 1. 1961 betr. Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten vom 24. 12. 1929; hier: Nichtberücksichtigung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Dritten Rentenanpassungsgesetz vom 19. 12. 1960, den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. 1. 1961 betr. Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter und das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. 6. 1961. Außerdem sei der Gemeinsame Runderlaß über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge und der sich daraus ergebenden Haftungen vom 30. 11. 1960 erwähnt.

Die 57. Ergänzungslieferung enthält u. a. den Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 10. 5. 1961 betr. Ausbildungspläne für Beamtenanwärter des mittleren Dienstes, den Gemeinsamen Erlaß des Direktors des Landespersonalamtes und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. 12. 1960 betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) der Kataster- und Vermessungsverwaltung (VermSekreAuPO — Kat —) und den Gemeinsamen Erlaß des Direktors des Landespersonalamtes und des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 9. 1. 1961 betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung.

Die Gruppe 7 (Reise- und Umzugskostenrecht) erfährt mit der 58. Ergänzungslieferung eine Vervollkommnung durch die Aufnahme des Runderlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. 7. 1961 betr. Fahrtkostensatz für Empfänger von Beschäftigungvergütung und Trennungsschädigung. Für die Gruppe 18 (Hessisches Besoldungsrecht) finden wir u. a. die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses und die Verordnung über die Überleitung der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des HBesG neu eingestufteten Beamten vom 1. 9. 1961.

Die 59. Ergänzungslieferung enthält den ersten Teil des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. 12. 1957 in der Fassung vom 16. 6. 1961.

Neben einem neuen, übersichtlichen Stichwortverzeichnis enthält die 60. Ergänzungslieferung den letzten Teil des neugefaßten Hessischen Besoldungsgesetzes.

Eine erneute Würdigung des Gesamtwerkes kann unterbleiben, weil auf die Vorzüge bereits mehrfach hingewiesen wurde. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß der Luchterhand-Verlag neben der besprochenen Landesrechtsausgabe für Hessen (3 Ordner, Preis 26,25 DM) auch eine vierbändige Bundesrechtsausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder (Kombinationspreis mit der Landesrechtsausgabe 109,75 DM) herausgibt. Der Verlag liefert allen Interessenten die Werke auf Wunsch unverbindlich und kostenlos für vier Wochen zur Probe.

Regierungsobersinspektor Apel

**Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.**

1962

Montag, den 2. Juli 1962

Nr. 26

## Veröffentlichungen

### 1609 Wegeeinzahlung in der Gemarkung Dillenburg

Die öffentlichen Wirtschafts- und Holzabfuhrwege „Die Hälfte“ und „Auf der Lache“, Flur 57, Flurstücke 160, 161, 162, 163 und 164, sowie der Weg „Die untersten Löhren“, Flur 50, Flurstück 22/1, und der Wirtschaftsweg „Die untersten Löhren“, Flur 50, Flurstück 81 — Gemarkung Dillenburg —, sollen eingezogen werden, da hierfür kein öffentliches Interesse mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab schriftlich bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen liegen während der Offenlegungsfrist im Rathaus, Zimmer 13, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dillenburg, 20. 6. 1962

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

### 1610

**Einzahlung eines Ortsweges in der Gemarkung Dreisbach (Kreis Wetzlar), ehemaliger Hof des Landwirts Wilhelm Herr, Dreisbach N. 35**

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Mai 1962 soll der Ortsweg, Flur 6, Nr. 177, eingezogen werden.

Einsprüche sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei der unterzeichneten Behörde einzulegen.

Dreisbach, 19. 6. 1962

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

### 1611

**Einzahlung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Weilmünster**

Die Wegeparzelle Nr. 78 im Flur 30, Am Gaxberg, in Weilmünster (Fußweg zwischen den Häusern Schulz und Till) soll eingezogen werden und in Privateigentum übergehen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — GS Seite 237 — wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Weilmünster, 18. 6. 1962

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

### 1612

**Wegeeinzahlung in Wasenberg**

Der in der Ortslage von Wasenberg gelegene öffentliche Weg, Flur 8, Flurstück 252, soll zugunsten der Anlieger eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Wasenberg aus. Wasenberg (Kreis Ziegenhain), 14. 6. 1962

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde  
gez. Prinz

## Gerichtsangelegenheiten

### 1613 Aufgebote

9 F 2/62 — **Aufgebot:** Der Landwirt Konrad Henz, Lohra (Kreis Marburg an der Lahn), vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Kaufmann und Geilhof und Rechtsanwalt Trescher in Marburg (Lahn), hat beantragt, das im Grundbuch von Lohra, Blatt 599, verzeichnete Grundstück, Flur Nr. 16, Flurstück 116, Acker im Limbach, 5,05 Ar groß, aufzubieten. Eingetragene Eigentümerin ist die Ehefrau des Tagelöhners Johann Jost Wahl, Eleonore, geb. Schmidt.

Jeder Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 18. 9. 1962, um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, I. Obergeschoß, Zimmer 159, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht den Eigentümer mit seinen Rechten ausschließen.

Marburg (Lahn), 15. 6. 1962 **Amtsgericht**

### 1614 Güterrechtregister

**Neueintragung**

GR Nr. 261 — 23. 5. 1962: Kaufmann Helmut Felzer und Edith Felzer, geb. Stappert, beide in ABmannshausen am Rhein.

Durch Ehevertrag vom 9. April 1962 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Rüdesheim**

### 1615

GR 361 A: Max Ludwig Willi Pecher, kaufmännischer Angestellter, Gernsheim, Einsiedlerstraße 82, und Gerda Eleonore, geb. Dietz.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 15. 6. 1962 **Amtsgericht**

### 1616

Rü GR I 108: Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1962 haben die Eheleute Ronald Hans Pfeiffer, Student in Rüsselsheim, und Edith Marion, geb. Repplinger, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 18. 6. 1962

**Amtsgericht Groß-Gerau,  
Zweigstelle Rüsselsheim**

### 1617 Neueintragungen

GR 170 — 15. Juni 1962: Hans Berthold Weiland und Ute Hertha, geb. Müller, in Nieder-Roden.

Durch Vertrag vom 18. April 1962 ist Gütertrennung eingeführt.

**Amtsgericht Dieburg**

GR 171 — 22. Juni 1962: Georg Arthur Sulzmann, Zimmermann, und Gisela, geb. Schildt, in Ober-Roden, Ortsteil Waldacker.

Durch Vertrag vom 28. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Dieburg**

### 1618

GR 140: Herr Harald Ludwig Enderli und Frau Maria Elfriede Enderli, geb. Wicker, in Stadt Allendorf, Bahnhofstraße 384.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain (Bez. Kassel), 13. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1619 Vereinsregister

VR 132 — 19. Juni 1962: Verkehrs- und Verschönerungsverein Weifenbach; Sitz: Weifenbach.

**Amtsgericht Biedenkopf**

### 1620 Neueintragungen

4 VR 217: Ginsheimer Altrheinschützengarde e. V. Ginsheim.

Groß-Gerau, 8. 6. 1962 **Amtsgericht**

4 VR 218: Club Europäische Freunde e. V. Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 15. 6. 1962 **Amtsgericht**

### 1621

VR 265 — 17. Mai 1962: Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten Wetzlar (RENO) in Wetzlar.

Die Satzung ist am 6. April 1962 erichtet.

**Amtsgericht Wetzlar**

### 1622 Vergleiche — Konkurse

1 Na 18/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** des Kaufmanns Karl Nietzer, Inhaber der Firma Karl Nietzer, Quarzite für Industrie und Bauwesen, Köppen (Taunus), wird Termin zur nachträglichen Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. August um 9 Uhr, Zimmer 26, beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße, bestimmt.

Bad Homburg v. d. H., 20. 6. 1962

**Amtsgericht**

### 1623

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren:** Betr. Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der eingetragenen Firma „Eisenwerk Carlshütte (Lahn) R. Schmidt u. R. Bieck“ in Carlshütte (Lahn) und das persönliche Vermögen der beiden alleinigen und vertretungsberechtigten Gesellschafter, Fabrikant Richard Schmidt und Dipl.-Ing. Ru-

dolf Bieck, beide wohnhaft in Carlshütte (Lahn).

Der bisherige vorläufige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Bott, Biedenkopf (Lahn), wird auf seinen Antrag aus seinem Amt entlassen. Neuer vorläufiger Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Karl Plitt, Biedenkopf (Lahn), Hospitalstraße.

**Biedenkopf, 22. 6. 1962** **Amtsgericht**

### 1624

4 N 9/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Neuhaus in Lorsch (Hessen), Heinrichstr. Nr. 58, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind etwa 30 000 DM. Zu berücksichtigen sind 198 618,68 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim (Konkursgericht), Aktenzeichen 4 N 9/59, niedergelegt.

**Bensheim, 18. 6. 1962**

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Hattemer,  
Rechtsanwalt und Notar

### 1625

#### Beschluß

61 N 3, 4, 5/62: Der Beschluß vom 9. Februar 1962, durch welchen das Konkursverfahren über das Vermögen I. der Firma Autohaus Karl Merzinsky OHG, vertreten durch ihre unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten persönlich haftenden Gesellschafter, 2. des Kaufmanns Karl Merzinsky, 3. der Kauffrau Hannelore Merzinsky, geb. Spielmann, alle in Darmstadt, Grafenstraße 41, eröffnet wurde, ist seit dem 19. April 1962 rechtskräftig.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1962 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 13. September 1962 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1962 Anzeige zu machen.

**Darmstadt, 14. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 61**

### 1626

81 N 155/62 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der Heinrich Lieser Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Rheinstraße 29, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 14. Juni 1962 um 15.40 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt am Main, Wolfs-

gangstraße 88, Telefon 55 95 97, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 7. 1962 bei dem Gericht schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Juli 1962 um 9.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 31. August 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1962 Anzeige zu machen.

**Frankfurt (Main), 14. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1627

#### Beschluß

81 N 101/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Metafa E. W. Schmidt KG, Schweiß- und Spritztechnik für Metalle und Kunststoffe, Frankfurt (Main)-Sossenheim, Wiesenfeldstraße, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

**Frankfurt (Main), 15. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1628

#### Beschluß

81 N 206/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Paul, Frankfurt (Main), Finkenhardstraße 29, Inhabers der Firma Gerhard Paul, Eisenwarengroßhandlung, Frankfurt (Main), Weismüllerstraße 46, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf Freitag, den 13. Juli 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**Frankfurt (Main), 22. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1629

#### Beschluß

81 N 137/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Landler, Frankfurt (Main)-Höchst, Karl-König-Weg 47, wird eine Gläubigerversammlung zum Montag, dem 9. Juli 1962 um 9 Uhr, im Saal 164 des Gerichtsgebäudes A, Gerichtsstraße 1, einberufen.

Tagesordnung: 1. Erörterung der durch den Konkursverwalter betriebenen Zwangsversteigerung; 2. Wahl eines Gläubigerausschusses; 3. Antrag auf Entlassung des bisherigen Konkursverwalters; 4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

**Frankfurt (Main), 20. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1630

#### Beschluß

81 N 52/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 8. 1961 in Frankfurt (Main), Grüneburgweg 91, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Architekten Herbert Hönicke wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 20. Juli 1962 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 240 DM, die Auslagen werden auf 10 DM festgesetzt.

**Frankfurt (Main), 19. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1631

#### Beschluß

81 N 240/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Main-Taunus-Holzhandel Heinz Fell & Co. KG, Frankfurt (Main)-Höchst, Gebeschusstraße 7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

**Frankfurt (Main), 15. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1632

81 N 156/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Motor-Vertriebs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 123, wird heute, am 18. Juni 1962 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 57, Telefon 77 85 10.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 7. 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Juli 1962 um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. August 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1962 anzeigen.

**Frankfurt (Main), 18. 6. 1962**

**Amtsgericht — Abt. 81**

### 1633

#### Beschluß

6 N 14/53: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Max Döring, Abterode, wird die Vergütung für den verstorbenen Konkursverwalter Johannes Baumgart auf 1897,50 DM festgesetzt.

**Eschwege, 8. 6. 1962**

**Amtsgericht**

### 1634

81 N 23/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Phönix-Film-Verleih GmbH, Ffm., Kaiserstraße 22 — Az. des AG Ffm. 81 N 23/57 —, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist anberaumt worden auf den 20. 7.

1962, 11.15 Uhr, Zimmer 337, des AG Ffm., Gerichtsstraße 2, III. Stock.

Zur Verteilung steht ein Massebestand von 14 567 DM zur Verfügung.

Bei der Verteilung werden berücksichtigt die Forderungen der Rangklasse I/1 von 6 616,77 DM, der Rangklasse I/II von 13 579,20 DM, der Rangklasse I/III von 522,05 DM und der Rangklasse II von 327 378,03 DM.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Fritz, Rechtsanwalt u. Notar

### 1635 Beschluss

40 N 13/60: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 3. 1960 verstorbenen Althändlers Ludwig Dauth sen. in Hanau wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Hanau (Main), 19. 6. 1962

Amtsgericht — Abt. 40

### 1636 Beschluss

6 N 2/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Streb, Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung, in Limburg (Lahn), Schiede Nr. 30, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Limburg (Lahn), 15. 6. 1962

Amtsgericht

### 1637

3 N 11/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Eisenhardt GmbH in Wetzlar soll eine Abschlagszahlung an die Konkursgläubiger geleistet werden.

Verfügbar sind rund 27 000 DM. Berücksichtigt werden nur die bevorrechtigten Gläubiger der I. Klasse im festgestellten Betrage von 63 169,30 DM. Diese sollen 42% ihrer festgestellten Forderung erhalten. Die übrigen Konkursgläubiger gehen leer aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wetzlar niedergelegt (Geschäftszahl: AG Wetzlar 3 N 11/61).

Wetzlar, 25. 6. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Karl Schmidt, Rechtsanwalt

### 1638

62 N 50/1960: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Orthopädiemechanikermeisters Richard Petry in Wiesbaden findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) Wiesbaden (Aktenzeichen 62 N 50/1960) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 50 037,02 DM. Es ist ein Massebestand von 17 248,26 DM verfügbar.

Wiesbaden, 22. 6. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Strassberger,

Rechtsanwalt und Notar

### 1639

3 N 4/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Fischer in Weilburg (Lahn), Bismarkstr. 15, wird heute, am 20. Juni 1962 um 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der RA Scheunert in Weilburg, Wilhelmstraße 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 7. 1962 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und einretendendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 19. Juli 1962 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 2. August 1962 um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Juli 1962 anzeigen.

Weilburg, 20. 6. 1962

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1640 Beschluss

6 K 22/60. Das im Grundbuch von Abterode, Band 24, Blatt 706, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Vockerode, lfd. Nr. 7 Flur Nr. 9, Flurstück 40, Ackerland, Die Landwehr, 26,82 Ar, soll am Mittwoch, dem 22. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Elfriede Windemuth, geb. Greiner, Abterode Nr. 39.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 920 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 5. 1962

Amtsgericht

### 1641

84 K 2/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die der Erbengemeinschaft nach Georg Friedrich Maurer gehörigen ideellen Hälften der im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichtes Ffm.-Höchst, Band 31, Blatt 756, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3 und 4, Gemarkung Marxheim, Flur 32 und 35, Flurstücke 23 und 47, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 16, Größe 2,06 Ar, und Gartenland Saatländer, 3,00 Ar groß, am 29. 8. 1962 um 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der ideellen Hälften am 15. 1. 1962, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Die Erben des Georg Friedrich Maurer: a) Witwe Franziska Maurer, geb. Colloseus, b) Anna Fischer, geb. Maurer, c) Katharina Jost, geb. Maurer, d) Friedrich Maurer, zu a, b, d) in Hofheim-Marxheim, zu c) in Eddersheim (Main), sämtlich in Erbengemeinschaft; Eigentümer der anderen ideellen Hälfte: Mechaniker Friedrich Maurer in Hofheim-Marxheim.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9635 DM hinsichtlich der ideellen Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 3, auf 750 DM hinsichtlich der ideellen Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1962

Amtsgericht — Abt. 81

### 1642

K 5/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heubach, Band 28, Nr. 1415, eingetragene, in der Gemarkung Heubach gelegene, Grundstück,

Flur 1, Nr. 71, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße, Größe 3,07 Ar, und zwar bezüglich der ideellen Grundstückshälfte der Elisabeth Diemer, geb. Hausmann, Ehefrau des Karl Diemer, am Dienstag, dem 21. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer 4, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 2300 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 19. 6. 1962

Amtsgericht

### 1643

7 K 41/61: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Lina Altmannsbarger, geb. Gaubatz, in Dietzenbach betr. das Grundstück Bahnhofstraße 54 wird der auf den 19. Juli 1962 um 14 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin abgesetzt.

Offenbach (Main), 20. 6. 1962

Amtsgericht — Abt. 7

### 1644

3 K 3/62: Die im Grundbuch von Hadamar, Bezirk Hadamar, Band 6, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 16, Flurstück 123, Gartenland, Am Herzenberg, 13,86 Ar; Nr. 4, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 410/3, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 25, Größe 2,85 Ar, sollen am 7. September 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Reichsbahnmann Franz Alfred Ruster in Köln-Deutz, Justinianstr. 6/II, zu 1/3; 2. die minderjährigen Kinder der Eheleute Reg.-Verm.-Rat Hans Heinrich Hillenbrand und Helene, geb. Giebeler, a) Heinz Peter Hillenbrand, geb. am 2. 3. 1938, b) Heinz Otto Hillenbrand, geb. 24. 11. 1941, beide wohnhaft in Wiesbaden, Luisenstraße 25, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Hadamar, 15. 6. 1962** **Amtsgericht**

**1645**

51 K 32/61: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 21, Blatt 573, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 224/42, Lieg.-B. 450 — Geb.-B. Nr. 182 — Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 57, Größe 1,45 Ar, soll am 15. August 1962 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Friseur Ernst Schröder in Elgershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 15. 6. 1962** **Amtsgericht**

**1646**

51 K 33/61: Die im Grundbuch von Waldau, Band 2, Blatt 50, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 370/99, Lieg.-B. 43, Geb.-B. 153, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 4, Größe 9,34 Ar;

Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 276/59, Lieg.-B. 43, Gartenland, In der Feldbach, 19,09 Ar;

Nr. 3, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 277/58, Lieg.-B. 43, Gartenland, In der Feldbach, 5,45 Ar, sollen am 22. August 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Gastwirt Konrad Damm in Waldau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 20. 6. 1962** **Amtsgericht**

**1647** **Beschluß**

2 K 13 und 26/61: Die im Grundbuch von Altenhasungen, Band 16, Blatt 520, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oelshausen, Flur 8, Flurstück 30, Lieg.-B. 327, Geb.-Buch 47, Gebäudefläche, Bahnhofstraße 17, Größe 0,05 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oelshausen, Fl. 8, Flurstück 31, Lieg.-B. 327, Geb.-B. 47, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 17, Größe 4,06 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oelshausen, Fl. 8, Flurstück 29, Lieg.-B. 327, Gartenland, daselbst, 8,66 Ar, sollen am 10. Oktober 1962 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer 1. Schlosser Heinz Tonn zur Hälfte (Tag des Versteigerungsvermerks 5. 7. 1961); 2. dessen Ehefrau Gerda, geb. Schüttler, zur Hälfte (Tag des Versteigerungsvermerks 5. 12. 1961), beide in Altenhasungen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Nr. 1 auf 20 DM, für Nr. 2 auf 16 580 Deutsche Mark, für Nr. 3 auf 3200 DM. Sa. 19 800 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Wolfhagen, 7. 6. 1962** **Amtsgericht**

**1648**

5 K 23/61: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Langen, Band 81, Blatt Nr. 5392 A eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 148/4, Liegenschaftsbuch Nr. 4978, Hof- und Gebäudefläche, Annastr. Nr. 39, Größe 7,48 Ar

soll am 28. August 1962 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): — bezüglich der ideellen Eigentumshälfte: Färber Otto, Simon, Langen.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Langen, 22. 6. 1962** **Amtsgericht**

**1649**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Franz Gossmann, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nummer 53 416; 2. Wenzel Hoffmann, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 84 345; 3. Gertrud Schmalisch, geb. Thomas, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 4-703; 4. Käthi Leibold, geborene Helmus, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 41 105; 5. Katja Sabel, geb. Helmus, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 108 491, 6. Katja Sabel, geb. Helmus, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 170 876; 7. Katja Sabel, geb. Helmus, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 180 200; 8. Katja Sabel, geb. Helmus, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 180 967; 9. Hans Ziegler, Obertshausen, das Sparkassenbuch Nr. 2-6612.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

**Offenbach am Main, 18. 6. 1962**

**Städtische Sparkasse Offenbach am Main — Der Vorstand**

**1650**

**Aufforderung:** Herr Marco Gilardone, Frankfurt am Main, Wickenweg 70, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 14-13 512 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Frankfurt (Main), 20. 6. 1962**

**Stadtparkasse Frankfurt am Main**

**1651**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 16. 5. 62 wurden die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch 137321 Dr. Oskar Klumholz, Klein-Umstadt, 2. Sparkassenbuch 203237 August Peter Spieß, Dieburg, 3. Sparkassenbuch 215946 Herta Felge, Wenningen, 4. Sparkassenbuch 401612 Marg. Schmunk Wwe., Spachbrücken, 5. Sparkassenbuch 601506 Leonhard Köbel, Klein-Zimmern, 6. Sparkassenbuch 112949 Otto Gerlach, Schaafheim, 7. Sparkassenbuch 120571 Ingrid Schlomske, Schaafheim.

**Groß-Umstadt, 25. 6. 1962**

**Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg  
Der Vorstand**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**1652**

**Aufforderung:** Herr Hady - Gamani - Moh. Mohammed, Darmstadt, Michaelisstraße 122, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 32-934 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Frankfurt (Main), 19. 6. 1962**

**Stadtparkasse Frankfurt am Main**

**1653**

**Aufforderung:** Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Valentin Depp, Jügesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 15, das Sparkassenbuch Nr. 656 387, lautend auf seinen Namen; 2. Eehleute Josef und Maria Friedmann, Seligenstadt (Hessen), Kleine Rathausstraße 7, das Sparkassenbuch Nr. 49 461, lautend auf Eheleute Josef Friedmann, Seligenstadt (Hessen), Gerberstraße 11; 3. Helene Reichenbach, Heusenstamm, Friedrich-Ebert-Straße 2, das Sparkassenbuch Nr. 301 018, lautend auf Renate Reichenbach, Heusenstamm, Eisenbahnstraße 3; 4. Gustav Trenz, Ulm, Wagnerstraße 20, das Sparkassenbuch Nummer 35 335, lautend auf Bernhard Trenz, Frankfurt am Main, Rebstocker Straße 103.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

**Seligenstadt, 15. 6. 1962**

**Bezirkssparkasse Seligenstadt — Der Vorstand**

**1654**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 18. 6. 1962 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 42 723, lautend auf den Namen Elisabeth Horch, Weiskirchen, Schillerstraße 11; 2. die Sparkassenbücher Nr. 17 449, 19 124, 31 068, 39 883, 46 135 und Nr. 46 367, lautend auf Kath. Kirche Klein-Auheim am Main; 3. Sparkassenbuch Nr. 33 864, lautend auf den Namen Adam Fisch, Heusenstamm, Bürgermeister-Kämmerer-Straße 13; 4. Sparkassenbuch Nr. 47 964, lautend auf den Namen Karl Bruder, und Frau Gisela, geb. Böschel, Jügesheim, Weiskircher Straße 29; 5. Sparkassenbuch Nr. 655 299, lautend auf den Namen Johann Frei jun., Offenbach am Main, Bleichstraße 44; 6. Sparkassenbuch Nummer 655 301, lautend auf den Namen Philipp Frei, Nieder-Roden, Dudenhöfer Straße 32.

**Seligenstadt, 19. 6. 1962**

**Bezirkssparkasse Seligenstadt — Der Vorstand**

**1655**

Aufforderung: Die nachgenannte Person hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches beantragt: Sp. 104 868 Axel Himberger, Kirberg (Kreis Limburg), Neugasse 20. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Der Vorstand der Kreissparkasse Limburg

**1656**

Aufgebot von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 40 951 Charlotte Hübner, Butzbach; Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Sp. 23 905 Theodor Dobios, Bad Vilbel, Sp. 953 Friedrich Klinkel, Bad Vilbel.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Friedberg (Hessen): Sp. 55 044 Emma Brüstl, Friedberg; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 16 149 Viktor Brabant, Bad Nauheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1.20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

**1657**

Aufgebot von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 35 820 Anna Bill, Wwe., Nieder-Weisel; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 17 330 Alfred und Ruth Pufal, Bad Nauheim, Sp. 12 895 Ulrike Frisch, Schwalheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

**1658** Bei der Gemeinde Rodheim-Bieber, Kreis Wetzlar, ist ab 1. 1. 1963 die Stelle eines

### hauptamtlichen Gemeindevorstehers

zu besetzen. Der Bewerber muß in der Lage sein, unsere Kassengeschäfte an Hand eines umfangreichen Haushaltsplanes zu führen. Er muß mit der kameralistischen Buchführung und der Rechnungslegung vertraut sein. Die Vergütung erfolgt nach VI b BAT, nach erfolgreicher sechsmonatiger Probezeit nach V b BAT.

Bewerber, die bereits in staatlichen oder kommunalen Kassen gearbeitet und die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, erhalten den Vorzug. Altersversorgung durch Anschluß an eine staatliche Zusatzversorgungskasse.

Bewerber, die möglichst das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bitten wir, ihre Bewerbungsunterlagen (selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis über die bisherige Tätigkeit) dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rodheim-Bieber bis zum 28. 7. 1962 einzureichen.



# DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15  
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien  
Vermietungen  
Aufbau-Organisation

Hypotheken  
Beteiligungen  
Geschäftsverkäufe

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Leitern aller Art

# Klases

Mainzer Landstraße 120  
Ruf 333014

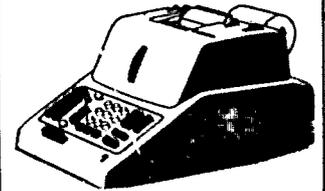
Frankfurt (Main)

**Spül- und Reinigungsmittel  
Fußbodenpflegemittel**  
Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher  
**Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN**  
Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

**Verwaltungsvereinfachung**  
HINZ Buchhaltungen  
HINZ Registraturen  
HINZ Karteien  
durch **Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 2 8341**

**olivetti** Generalvertretung

Fachunternehmen  
für Büromaschinen  
Reparatur u. Wartung aller Fabrikkate  
**Karl Roeder**  
FULDA · Heinrichstraße 10  
I. Etage Fernruf 2028



# KLAUS LUTZ

BÜROBEDARF - DRUCKSACHEN

**FRANKFURT (MAIN)**  
GUTLEUTSTR. 129 - TEL. 334489

# G. Müller

Teppiche  
Tapeten  
Linoleum  
Frankfurt a. M., Landgrafenstr. 10-14, Ruf 77 03 11



*Luxaflex*

Sonnen- und  
Wetterschutzanlagen,  
Jalousien,  
Rollos aller Systeme

## Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)  
Am Schwalbenchwanz 21  
Telefon: 52 27 52  
Postfach 3044

# Pianos, Flügel, Kleinklaviers

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



# Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

1659

# Satzung der Nassauischen Sparkasse

## INHALTSVERZEICHNIS

### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gewährträger
- § 2 Aufgaben

### B. Sparkassengeschäfte

#### I. PASSIVGESCHÄFT

##### 1. Spareinlagen

- § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
- § 4 Verzinsung und Verjährung
- § 5 Rückzahlung
- § 6 Berechtigungsausweise; Mündelgelder
- § 7 Sperre von Spareinlagen
- § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
- § 9 Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

##### 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

- § 10 Sonstige Einlagen
- § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 12 Aufnahme von Darlehen und Krediten; Bürgschaften

### II. AKTIVGESCHÄFT

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Zulässige Geschäfte

#### 2. Kredite

- § 14 Grundsätze
- § 15 Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld;
- § 16 Personalkredit: Gedeckter Personalkredit
- § 17 Personalkredit: Blankokredit
- § 18 Personalkredit: Höchstgrenze
- § 19 Kredite und Darlehen an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung

#### 3. Andere Anlagen

- § 20 Anlage in Wertpapieren
- § 21 Anlage bei Geldinstituten
- § 22 Anlage in Schatzwechseln und Privatkonten
- § 23 Anlage in Grundstücken
- § 24 Beteiligungen

#### 4. Liquidität

- § 25 Flüssige Werte

### III. SONSTIGE GESCHÄFTE

- § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

### IV. AUSNAHMEN

- § 27 Ausnahmegenehmigungen

### C. Verfassung und Verwaltung

- § 28 Organe
- § 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 30 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 31 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 32 Kreditausschuß
- § 33 Direktion
- § 34 Bedienstete der Sparkasse
- § 35 Amtsverschwiegenheit
- § 36 Vertretung
- § 37 Prüfungen
- § 38 Ausgleichszahlungen
- § 39 Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen
- § 40 Satzungsänderungen
- § 41 Auflösung
- § 42 Bekanntmachungen
- § 43 Veröffentlichung der Satzung
- § 44 Inkrafttreten der Satzung

Für die Nassauische Sparkasse, hervorgegangen aus der 1840 gegründeten Herzoglich-Nassauischen Landes-Credit-Casse und rechtlich selbständige Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 25. 12. 1869 (PrGS. S 1288) gilt nachstehende Satzung.

Die Hessische Landesregierung hat diese Satzung am 22. Mai 1962 genehmigt.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gewährträger

(1) Die durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 errichtete Nassauische Sparkasse führt den Namen

Nassauische Sparkasse.

Sie führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung und dem Nassauischen Wappen.

Ihr Geschäftsbereich umfaßt nach § 2 des Preußischen Gesetzes vom 26. März 1886 (Ges. Samml. S. 53) den Regierungsbezirk Wiesbaden in dem sich aus der Preußischen Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. 6. 1885 (Ges. Samml. S. 193) ergebenden Umfang sowie die bis 1944 in den Regierungsbezirk Wiesbaden eingegliederten Kreise.

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Wiesbaden und unterhält in ihrem Geschäftsbereich mit Ausnahme der Kreise Biedenkopf, Dill, Oberlahn und Wetzlar Zweigstellen.

(3) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist der für die oberste Sparkassenaufsicht zuständige Hessische Minister.

(4) Gewährträger ist das Land Hessen. Es haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend, insbesondere die Förderung des Schulsparens sowie des Bausparwesens.

(2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätsanforderungen grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen erfolgen entweder als jederzeit kündbare

Kredite oder als Darlehen in der Regel mit Kündigungsfristen oder planmäßiger Tilgung.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

### B. Sparkassengeschäfte

#### I. PASSIVGESCHÄFT

##### 1. Spareinlagen

#### § 3

#### Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an.

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparer enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung im Sparverkehr, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt. An Stelle eines Sparkassenbuches kann auch ein Einlageschein oder eine andere Urkunde ausgestellt werden, die als „Sparkassenbuch“ im Sinne dieser Satzung gelten.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Eingänge durch Überweisung oder Scheck und sonstige Buchungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

(5) Der Sparkasse gegenüber gilt, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur derjenige als Gläubiger der Spareinlagen und als Eigentümer

des Sparkassenbuches, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, oder seine Erben.

#### § 4

##### Verzinsung und Verjährung

(1) Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht.

(2) Eine Änderung des Zinssatzes gilt für bestehende Spareinlagen von dem Tage ab, an dem sie veröffentlicht worden ist. Dies gilt sowohl für Spareinlagen mit gesetzlicher als auch für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist.

(3) Beginn und Ende der Verzinsung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Kalenderjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres ab verzinst.

(5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf von weiteren 5 Jahren verjährt der Anspruch aus dem Guthaben, wenn das Sparkassenbuch auch in dieser Zeit nicht vorgelegt wurde. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

#### § 5

##### Rückzahlung

(1) Die Sparkasse zahlt auf jedes Sparguthaben Beträge bis zu DM 1000,— ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse nur verpflichtet, wenn rechtzeitig (vgl. nachstehend Abs. 2) gekündigt worden ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über DM 1000,— drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist).

(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist); die Kündigungsfrist muß mindestens sechs Monate betragen; die Kündigung ist frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig. Solche Vereinbarungen sind auf dem Sparkonto und im Sparkassenbuch zu vermerken.

(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 42) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt, wenn nicht längere Fristen vereinbart sind, für Beträge bis zu DM 1000,— einen Monat, für höhere Beträge drei Monate. Die Fristen laufen von der ersten Bekanntmachung ab. Werden von der Sparkasse gekündigte Spareinlagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben, so verzinst sie das Guthaben nach freiem Ermessen.

(6) Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches zurückgezahlt und Zinsen ausgezahlt werden. Bei voller Rückzahlung der Einlage soll das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückgegeben werden.

#### § 6

##### Berechtigungsausweise; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten (vgl. § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Für Spareinlagen aus dem Vermögen von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder in

ähnlicher Weise in der Verfügung beschränkt sind, werden besonders kenntlich gemachte Sparkassenbücher ausgegeben. In diesen Fällen dürfen Verfügungen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (Vormundschaftsgericht, Gegenvormund, Beistand usw.) und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten zugelassen werden.

#### § 7

##### Sperre von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ist, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen bestehen, berechtigt, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Sparkonto und im Sparkassenbuch zu sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

(3) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung der Direktion aufgehoben werden.

#### § 8

##### Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt am freizügigen Sparverkehr, nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen teil (vgl. § 3 Abs. 4).

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

#### § 9

##### Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Der Verlust eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch in Verlust geraten, so kann die Direktion das Sparkassenbuch nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Sparerers aufbieten und für kraftlos erklären lassen. Sie kann auch denjenigen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(3) Wird ein in Verlust geratenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über die Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches der Direktion überzeugend dargetan, so kann auch ohne dessen Kraftloserklärung eine neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert worden ist, so ist es gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

## 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

#### § 10

##### Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt Einlagen auf Konten in laufender Rechnung (Kontokorrent oder Girokonten) und auf Depositenkonten in deutscher und ausländischer Währung entgegen („Sonstige Einlagen“).

(2) Außer täglich fälligen Geldern werden für einen Zeitraum von mindestens 30 Zinstagen auch Einlagen angenommen, die zu einem vorherbestimmten Tag fällig werden (feste Gelder), sowie Einlagen, für die ausdrücklich eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart worden ist (Kündigungsgelder).

(3) Die Zinssätze für „Sonstige Einlagen“ werden durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht. Eine Änderung des Zinssatzes gilt für täglich fällige Gelder und für Kündigungsgelder von dem Tage ab, an dem sie veröffentlicht worden ist; bei festen Geldern gilt der vereinbarte Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin.

## § 11

**Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Die Sparkasse pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

## § 12

**Aufnahme von Darlehen und Krediten; Bürgschaften**

(1) Langfristige Darlehen sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kurzfristige Kredite zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung aufgenommen werden.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen von der Sparkasse nur nach Maßgabe der für die Gewährung von Krediten geltenden Satzungsbestimmungen übernommen werden.

**II. AKTIVGESCHÄFT****1. Allgemeine Bestimmungen**

## § 13

**Zulässige Geschäfte**

Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten durch Gewährung von Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (§ 15);
2. in Personalkrediten durch Gewährung von
  - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
  - b) Blankokredit (§ 17);
3. in Krediten an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung (§ 19);
4. in Wertpapieren (§ 20);
5. bei Geldinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

**2. Kredite**

## § 14

**Grundsätze**

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Realkrediten genügt es, wenn das beliehene Grundstück in diesem Bezirk belegen ist. Personalkredite sollen vorzugsweise dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind mit den Aufgaben der Sparkasse nicht vereinbar und daher unzulässig.

## § 15

**Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld**

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) In Darlehen gegen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Hierauf werden die im Rahmen zentraler Kreditaktionen gewährten Darlehen nicht angerechnet.

## § 16

**Personalkredit; Gedeckter Personalkredit**

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen:

1. Verpfändung von
  - a) Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5;
  - b) Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen: Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Schuldbuchforderungen können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufspreises beliehen werden;
  - c) Gold und Silber bis zu 80 v. H. des Edelmetallwertes, Münzen, die einen Handelswert haben, bis zu 60 v. H. des Handelswertes;
  - d) Wechseln, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar sind und die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen Verpflichteten tragen, bis zu 90 v. H. der Wechselsumme.

2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren und sonstigen beweglichen Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, bis zu 50 v. H., bei marktgängigen Handelswaren bis zu 66 $\frac{2}{3}$  v. H. des festgestellten Handelswertes; der Handelswert soll von einem Sachverständigen festgestellt werden, sofern die Waren keinen öffentlich bekannten Börsen- oder Marktpreis haben.

Kredite gegen Sicherungsübereignung dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Sie bedürfen bei Krediten über DM 20 000,— eines einstimmigen Beschlusses der Direktion und bei Krediten über DM 100 000,— der Zustimmung des Kreditausschusses durch einstimmigen Beschluß. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

**3. Abtretung oder Verpfändung von**

- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 Abs. 1 bis 5;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe des Guthabens;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufswertes;
- d) Forderungen gegen Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und anderen sicheren Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- e) Rechten aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.

**4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:**

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein, wobei die Mitglieder der Direktion sowie die Bediensteten der Sparkasse nicht als Verpflichtete auftreten dürfen.

**5. Bestellung sonstiger banküblicher Sicherheiten.**

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des

Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen Handelswechsel sein und die Unterschriften von mindestens zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Geldinstitute (§ 21) weitergegeben oder bei diesen rediskontiert werden.

### § 17

#### Personalkredit: Blankokredit

(1) Die Befugnis zur Bewilligung von Krediten ohne die in den §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten wird vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsanweisung geregelt. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne Sicherheiten unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Geschäftsguthaben der Genossen und die Reserven, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Die Direktion hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, zu prüfen.
3. Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

### § 18

#### Personalkredit: Höchstgrenze

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 (Bürgschaften usw.) insgesamt nicht mehr als 0,5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes gewährt werden. Dabei sind

1. nur zur Hälfte anzurechnen:

- a) Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 (Bürgschaften usw.)
- b) Kredite nach § 16 Abs. 2 (Ankauf von Wechseln), mit Ausnahme der Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat.

2. nicht zu berücksichtigen:

- a) Kredite und Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3 (Bürgschaften usw.) im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
- b) Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2,
- c) Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) (Kredite gegen Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei Sparkassen und Bausparkassen) gesichert sind.

### § 19

#### Kredite und Darlehen an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite oder Darlehen an Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, Bundesbahn, Bundespost, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen muß eine planmäßige Tilgung festgesetzt und eine förmliche Schuldurkunde ausgestellt werden. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und nicht für Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind.

In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden,

Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gem. § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

### 3. Andere Anlagen

#### § 20

##### Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn diese mündelsicher sind. In sonstigen Wertpapieren kann die Sparkasse bis zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage anlegen.

#### § 21

##### Anlage bei Geldinstituten

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei den Girozentralen, ferner bei der Bundesbank anlegen.

(2) Mit Genehmigung des Verwaltungsrats kann die Anlage auch bei privaten in- und ausländischen Kreditinstituten erfolgen, und zwar auch in ausländischer Währung.

(3) Die Sparkasse kann bei Postscheckkämtern und Kreditinstituten im In- und Ausland Konten in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung unterhalten, die dem laufenden Geschäftsverkehr, insbesondere der Verrechnung dienen.

#### § 22

##### Anlage in Schatzwechseln und Privatkonten

Die Sparkasse kann rediskontfähige Schatzwechsel und solche Wechsel, die als Privatkonten gehandelt werden, ankaufen.

#### § 23

##### Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

#### § 24

##### Beteiligungen

Die Beteiligung der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation ist zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

### 4. Liquidität

#### § 25

##### Flüssige Werte

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist.

## III. SONSTIGE GESCHÄFTE

#### § 26

##### Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen für fremde Rechnung; beim Kauf soll eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf sollen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen, Sorten, Goldmünzen und Edelmetallen
  - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Ziff. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
  - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung sowie Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;
6. Aufnahme von Hypothekennurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten, Ausstellung und Einlösung von Akkreditiven und Reisezahlungsmitteln;
7. Girierung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 entsprechen;
8. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
9. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;

10. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
11. Mit dem Außenhandel verbundene Bankgeschäfte;
12. Anlageberatung und Übernahme von Vermögensverwaltungen.

#### IV. AUSNAHMEN

##### § 27

##### Ausnahmegenehmigungen

Die Sparkasse darf Geschäfte, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, vornehmen, wenn der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde sie genehmigen.

#### C. Verfassung und Verwaltung

##### § 28

##### Organe

Die Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Direktion.

##### § 29

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus:

1. dem Hessischen Minister der Finanzen als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
4. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten,
5. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,
6. vierzehn im Geschäftsbereich der Sparkasse ansässigen Persönlichkeiten, davon je ein Vertreter der Kreise, in welchen die Sparkasse Niederlassungen unterhält,
7. Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Landesregierung ernannt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 6 beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 7 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Scheidet ein Mitglied, das nur mit Rücksicht auf seine hauptamtliche Stellung beim Land Hessen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat berufen worden ist, aus dieser Stellung aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes kann ein neues Mitglied ernannt werden.

(4) Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 6 sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Zu Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 6 dürfen nicht ernannt werden:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der zuständigen Girozentrale schließt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse nicht aus. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 4 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Gewährträger.

(5) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern der Direktion in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Mitglied

der Direktion, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(6) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(7) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Nach Richtlinien des Verwaltungsrats, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Eintritt der an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder im Amt.

(9) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen um die Sparkasse verdiente Persönlichkeiten hinzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

##### § 30

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung der Direktion, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in den § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. Grundsätzliche Fragen des Geschäftsverkehrs (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände);
2. Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 2);
3. Anstellung, Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten;
4. Anstellung und Entlassung von Angestellten, die nicht der gesetzlichen Angestelltenversicherungspflicht unterliegen;
5. Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten;
6. Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
7. Aufnahme von Darlehen und Krediten (§ 12);
8. Anlage bei privaten in- und ausländischen Kreditinstituten (§ 21 Abs. 2);
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 23);
10. Übernahme von Beteiligungen (§ 24);
11. Kredite im Rahmen des § 32 Abs. 4 und 5;
12. Vornahme von Prüfungen und Bestellungen von Abschluß- oder Sonderprüfern (§ 37);
13. Ausschüttung von Ausgleichsbeträgen (§ 38);
14. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 39 Abs. 2);
15. Auflösung von Hauptzweigstellen (§ 41).

(3) Der Verwaltungsrat kann neben dem Kreditausschuß weitere Ausschüsse bilden und auf diese Ausschüsse seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

(4) Der Entscheidung des Gewährträgers bleiben vorbehalten:

1. Berufung, Anstellung, Besoldung, Beförderung, Abberufung und Zuruhesetzung der Mitglieder der Direktion (§ 33 Abs. 1);
2. Genehmigung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats;
3. Beschlußfassung in den Fällen des § 29 Abs. 4 Ziffer 2 und des § 31 Abs. 4 Satz 3;
4. Satzungsänderungen (§ 40 Abs. 1).

##### § 31

##### Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Direktion es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder der Direktion (§ 33) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erhebt der Vorsitzende nach der Beschlußfassung über einen Antrag vor Schluß der Sitzung gegen einen Beschluß Widerspruch, so ist die Angelegenheit dem Gewährträger zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Erhebt sich gegen Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Verwaltungsrat zur Beschlußfassung überwiesen werden (§ 32 Abs. 5), bei der Beratung Widerspruch, so bedürfen sie zur Genehmigung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, so darf der Kredit nur gewährt werden, wenn alle übrigen stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers der Sparkasse handelt und nicht bei der Beschlußfassung gemäß § 38. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrats einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob einer der vorstehenden Tatbestände gegeben ist, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder der Direktion gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(7) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist; im Falle des Absatzes 5 sind der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmverhältnis bei der Beschlußfassung in die Niederschrift aufzunehmen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

### § 32

#### Kreditausschuß

(1) Zur Entscheidung über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrats für das Kreditgeschäft wird ein Kreditausschuß gebildet.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, weiteren acht vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestellenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Direktion. Der Kreditausschuß wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende des Kreditausschusses oder sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Erhebt der amtierende Vorsitzende des Kreditausschusses oder ein Mitglied der Direktion unmittelbar nach der Beschlußfas-

sung in der Sitzung Widerspruch, so muß der Antrag dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 und 7 entsprechend. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Kreditausschusses oder sein Stellvertreter auf Grund schriftlicher Vorlage entscheiden. In der nächsten Sitzung des Kreditausschusses ist über derartige Fälle zu berichten.

(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.

### § 33

#### Direktion

(1) Die Direktion besteht aus mehreren Mitgliedern, die nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Gewährträger bestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Beamte oder Angestellte der Sparkasse angestellt werden.

Für die Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Direktion hat die Rechtsstellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktion führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien und Geschäftsanweisungen. Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere die Entscheidung über Kreditanträge, soweit sie nicht dem Kreditausschuß oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist (§ 31 Abs. 5 und § 32), und die Anlegung des Sparkassenvermögens mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken (§ 30 Abs. 2 Ziffer 9).

Die Direktion hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Die Mitglieder der Direktion dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen, oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(6) Der Geschäftsführende Direktor regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion und führt bei den Beratungen der Direktion den Vorsitz.

(7) Dienstvorgesetzter für die Direktionsmitglieder ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat.

### § 34

#### Bedienstete der Sparkasse

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden als Bedienstete der Sparkasse von der Direktion angestellt, befördert, entlassen und zur Ruhe gesetzt, in den Fällen des § 30 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 nach Einholung der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Die für die Direktionsmitglieder in § 33 Abs. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführende Direktor; Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist die Direktion.

(4) Die Bediensteten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisungen zu beachten. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

### § 35

#### Amtsverschwiegenheit

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Direktion sowie die Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr

der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

### § 36

#### Vertretung

(1) Die Direktion vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

Die Direktion kann im Einzelfall, insbesondere in Prozessen und bei Zwangsversteigerungen, die Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse einem Direktionsmitglied oder einem anderen Beauftragten übertragen.

Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, sowie Urkunden und Anstellungsverträge bedürfen der Schriftform. Sie werden unter

#### DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

entweder von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitglied der Direktion gemeinsam mit einem von der Direktion bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Die von der Direktion ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(2) Die im Geschäftsverkehr regelmäßig anfallenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen müssen von zwei hierzu von der Direktion bestellten Zeichnungsberechtigten unter

#### NASSAUISCHE SPARKASSE

unterschrieben werden.

(3) Für Zweigstellen gilt die zu Abs. 2 getroffene Regelung mit der Maßgabe, daß unter

#### „NASSAUISCHE SPARKASSE“

die Bezeichnung der Niederlassung anzufügen ist.

(4) Bei Zweigstellen, bei denen nur eine Dienstkraft tätig ist, kann die Direktion diese für die im Rahmen der Zweigstelle anfallenden laufenden Geschäfte zur alleinigen Unterzeichnung bevollmächtigen.

(5) Geschäftsvorfälle, deren Inhalt durch eine maschinelle Buchung widergegeben wird, bedürfen keiner Unterschrift. Einzahlungsquittungen müssen einen Sicherheitsstempel mit Kontrollnummer tragen.

(6) Namen und Unterschriften der Direktionsmitglieder, der Bevollmächtigten und der Zeichnungsberechtigten werden in den Geschäftsräumen öffentlich ausgelegt oder durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntmachung gibt ferner Auskunft über die zu verwendenden Sicherheitsstempel. Sie muß von zwei Direktionsmitgliedern unterzeichnet sein.

(7) Für den Geschäftsverkehr mit dem Ausland sind nur die Hauptanstalt Wiesbaden und die Hauptzweigstelle Frankfurt/Main zuständig. Es zeichnen die Direktion gemäß Absatz 1 und im laufenden Geschäftsverkehr die im Unterschriftenverzeichnis für den Auslandsverkehr genannten Zeichnungsberechtigten.

(8) Die Berechtigung zur Unterschriftenleistung gemäß Absatz 1 wird erforderlichenfalls von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bescheinigt.

### § 37

#### Prüfungen

(1) Die Direktion ist für den gesamten Geschäftsbetrieb verantwortlich und hat ihn ständig zu überwachen. Sie kann mit Prüfungsaufgaben unbeschadet ihrer eigenen Verantwortung geeignete Sparkassenbedienstete oder eine Revisionsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) beauftragen. Für die Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

### § 38

#### Ausgleichszahlungen

Die Sparkasse gewährt denjenigen Kreisen ihres Geschäftsgebiets, die keine eigene Sparkasse unterhalten, eine jährliche Ausgleichszahlung, so lange sie auf die Errichtung einer eigenen Sparkasse verzichten.

Der für diese Zahlung bestimmte Betrag wird jeweils am Jahresende vom Verwaltungsrat festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist der Reingewinn (§ 30 Abs. 4 Ziff. 2) des Vor-

jahres. Der Ausgleichsbetrag darf 10% dieses Reingewinns nicht übersteigen.

Seine Verteilung auf die beteiligten Kreise erfolgt nach einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Schlüssel, der nur bei einer Änderung der Zahl der in Betracht kommenden Kreise neu festgesetzt werden soll.

### § 39

#### Jahresabschluss, Verwendung von Überschüssen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Direktion dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch eine Revisions-Gesellschaft geprüft, die der Verwaltungsrat auswählt. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht dem Gewährträger zur Genehmigung sowie zur Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats vor. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind nach Feststellung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist der Jahresabschluss durch Bekanntmachung gemäß § 42 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluss in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausliegt.

(4) Die für das Geschäftsjahr ausgewiesenen Überschüsse sind:

1. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
2. je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der Gesamteinlagen übersteigt;
3. zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(5) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Gewährträgers den in Absatz 4 Ziffer 2 genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

### § 40

#### Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluß der Landesregierung geändert werden. (Vergl. Gesetz vom 26. April 1918 (GS. S. 48) Art. 82 der preuß. Verfassung, Gesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 477), Beschluß der hess. Landesregierung vom 30. Okt. 1945.) Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 41

#### Auflösung

(1) Hauptzweigstellen können nur durch Beschluß des Verwaltungsrats aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Auflösung der Sparkasse erfolgt durch Gesetz.

### § 42

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung in den Kassenräumen der Sparkasse genügt.

### § 43

#### Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

### § 44

#### Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

## AKTIVA

	DM	DM
1. Kassenbestand .....		7 238 074,74
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank .....		37 777 301,73*)
3. Postscheckguthaben .....		2 768 591,56
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben) .....		
a) täglich fällig .....	10 620 688,16*)	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten .....	101 500 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr .....	128 000 000,—	240 120 688,16*)
darunter: bei der eigenen Girozentrale .....	DM 152 861 660,87	
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine .....		893 224,22
6. Schecks .....		773 837,08
7. Wechsel .....		8 176 215,54
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat .....	DM 5 877 942,73	
b) eigene Ziehungen .....	DM —,—	—,—
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen .....		—,—
darunter: des Bundes und der Länder .....	DM —,—	—,—
9. Kassenobligationen .....		—,—
darunter: des Bundes und der Länder .....	DM —,—	—,—
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind .....		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder .....	19 693 905,—	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere .....	84 821 155,50	
c) börsengängige Dividendenwerte .....	—,—	
d) sonstige Wertpapiere .....	—,—	104 515 060,50
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank .....	DM 104 515 059,50	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand .....		
a) Ausgleichsforderungen .....	58 149 473,38*)	73 422 892,29*)
b) Deckungsforderungen .....	15 273 218,91	
12. Debitoren .....		
a) Kreditinstitute .....	3 311,63	
b) sonstige .....	37 707 233,59	37 710 545,22
13. Langfristige Ausleihungen .....		
a) gegen Grundpfandrechte .....	138 192 270,89	
b) gegen Kommunaldeckung .....	115 941 355,97	299 820 808,10
c) sonstige .....	45 687 181,24	19 282 789,14
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .....		
darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG .....	DM 2 350 905,77	4 402 351,—
15. Beteiligungen .....		
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- und Giroverband .....	DM 4 202 351,—	
16. Grundstücke und Gebäude .....		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende .....	8 968 446,27	9 491 536,27
b) sonstige .....	525 090,—	2 465 172,24
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....		2 292 916,96
18. Sonstige Aktiva .....		7 314 217,92
19. Rechnungsabgrenzungsposten .....		
20. Reinverlust .....		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....	—,—	—,—
Gewinn/Verlust 19 .....	—,—	—,—
Summe der Aktiva .....		858 466 022,67
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten:		
a) Forderungen an der Gewährverband .....		9 044 920,—
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist .....		1 453 955,95

\*) Die Positionen enthalten Änderungen auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung, die im Geschäftsbericht erläutert sind.

## AUFWAND

## Gewinn- und Verlustrechnung

	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen .....		
a) Spareinlagenzinsen .....	18 694 867,49	
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen .....	2 347 518,89	
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder .....	160 320,88	21 827 489,58
d) sonstige Zinsen .....	624 782,32	383 702,71
2. Sonstige Provisionen und Gebühren .....		
3. Verwaltungskosten .....		
a) persönliche .....		
1. Gehälter und Löhne .....	DM 9 206 212,02	
2. Soziale Abgaben .....	DM 608 772,71	
3. Pens.- und Vers.-Zuschüsse .....	DM 1 419 212,65	
b) sächliche .....	11 234 197,38	13 889 852,84
4. Steuern .....	2 655 655,46	1 141 335,78
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf .....		
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung .....	1 071 892,17	
b) Hypotheken .....	494 339,96	
c) sonstige Forderungen .....	611 737,50	2 177 969,63
d) Wertpapiere .....		901 095,90
6. Sonstige Aufwendungen .....		
davon DM 431 685,08 Grundstücksaufwendung (einschl. Grundstücksteuern) .....		1 397 769,—
7. Zuführung zur Pensionsrückstellung .....		
8. Reingewinn 1961 .....	4 725 792,33	
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....	—,—	
Gewinn .....		4 725 792,33
Summe .....		46 445 007,78

Wiesbaden, den 16. April 1962

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE  
Breitkopf      Thiel      Dr. Castelli      Dr. Klee



## 1661 Öffentliche Ausschreibung

ESCHWEGE. Die Arbeiten zum Ausbau der Landstr. I. Ord. Nr. 3300 zwischen Rittmannshausen und Rambach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I Rittmannshausen: rd. 1700 cbm Boden lösen, rd. 540 cbm Kies als Frostschuttschicht einbauen, rd. 2900 qm Schotterunterbau, rd. 3400 qm Streumakadam-Unterschicht mit Asphaltbeton, sonstige Neben- und Gemeindearbeiten.  
Los II Rambach: rd. 3900 cbm Boden lösen, rd. 1200 cbm Kies als Frostschuttschicht einbauen, rd. 3700 qm Schotterunterbau, rd. 3400 qm Streumakadam-Unterschicht mit Asphaltbeton, sonstige Neben- und Gemeindearbeiten.

Bauzeit: je 100 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der LIO Nr. 3300 zwischen Rittmannshausen und Rambach, Kreis Eschwege.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 7. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege Mittwoch, den 18. 7. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 25. 6. 1962

Hess. Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen  
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

### DR.-ING. TRAUPE K. G.

ELEKTROTECHNIK

Frankfurt/Main, Bornheimer Landstr. 38 · Tel. Sa.-Nr. 49 41 44

Licht- und Kraftanlagen · Hochspannungs-, Kraft- u. Verteilungsanlagen · Signal-, Steuer- u. Meßanlagen · wirtschaftliche Raumbeleuchtung · Elektrowärme u. Hochfrequenzanlagen · Neonanlagen · Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger



HEMISCHE REINIGUNGSWERKE

Filialen im gesamten  
Rhein-Main-Gebiet

## 1662

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau und die Verlegung der LIO Nr. 2 zwischen Steinau und Marbach im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Überganges mit der Bundesbahn zwischen km 1,069 und 1,479 vergeben werden.

Auszuführen sind:

1500 cbm Mutterboden lösen und wieder abdecken,  
4000 cbm Boden nach DIN 18300 — 2.24 bis 2.26 im Baufeld lösen und einbauen bzw. abfahren,  
1700 t Steinmaterial 0/35 für die Frostschuttschicht liefern und einbauen.

2500 qm Schotterunterbau nach RU bit 60,

2200 qm Mischmakadamunterbau nach TV bit 2/56 im Heißeinbau,

2500 qm Asphaltfeinbeton nach TV bit 3/56 im Heißeinbau, sowie die Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Ausgabe erfolgt, solange Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15 DM für je zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 49, zu erfolgen mit Angabe: Ausbau und Verlegung der LIO Nr. 2 zwischen Steinau und Marbach. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 26. Juli 1962, 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage und endet am 16. 8. 1962.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

### MAX HAGER KG

WURST- UND FLEISCHWARENFABRIK

Leistungsfähiger und höchstprämierter Betrieb in Hessen

SCHWALBACH (TAUNUS) BEI FRANKFURT/M.-HÖCHST

Telefon: Bad Soden 82 58

### GASTRO

Großküchen-Einrichtungen,  
Maschinen, Geräte, Speisetransportgeräte, Glas-,  
Porzellan- und Stahlwaren

GASTRO GmbH,

Wiesbaden, Luxemburgstraße 9  
Telefon 2 08 90



KACHELOFEN und  
WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN

E. KOHLS

Wiesbaden · Emser Str. 40 · Tel. 21616

### Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk  
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf

Größtmäher: Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator Sab

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 84 54

Spessartstraße 11

Postfach 362

GIESSEN **TEIPEL** MARKT 2  
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 238 8

● ● ● Komplette Einrichtungen einschl.  
Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-180 618. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.